Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10358**

18. Wahlperiode 18.11.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. November 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — *Nummer der Frage*

Aken, Jan van (DIE LINKE.) ... 3, 17

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 18

Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) ... 86

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) ... 62, 63

Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) ... 19, 20, 21

Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 4, 5, 6, 7

Ernst, Klaus (DIE LINKE.) ... 8, 9

Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 74

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 75

Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) ... 90, 91, 92

Hänsel, Heike (DIE LINKE.) ... 95

Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) ... 27, 28, 29

Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 38

Hitschler, Thomas (SPD) ... 76, 77, 78, 79

Höger, Inge (DIE LINKE.) ... 22

Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 87

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) ... 64

Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) ... 10

Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 11, 23

Kipping, Katja (DIE LINKE.) ... 42, 43, 44

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 88, 93, 94

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 1

Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 80, 81, 82

Kunert, Katrin (DIE LINKE.) ... 65

Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 45, 46

Lay, Caren (DIE LINKE.) ... 12

Leidig, Sabine (DIE LINKE.) ... 30

Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 66

Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 51, 52, 53, 54

Menz, Birgit (DIE LINKE.) ... 55, 56, 57, 58

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 31, 83

Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 24, 67

Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) ... 68

Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 2, 32, 33

Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 59, 60, 61

Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 47

Renner, Martina (DIE LINKE.) ... 34

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71
Strebl, Matthäus (CDU/CSU)	35, 36
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	89
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	14, 15, 96
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 41, 48, 49, 69
Wicklein, Andrea (SPD)	84, 85
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	50
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	26, 37, 72, 73

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beantwortete Kleine Anfragen aus dem Deutschen Bundestag in der 18. Wahlperiode ... 1

Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erarbeitung von Empfehlungen für mehr Offenheit von Internetplattformen durch eine parteiübergreifende Arbeitsgruppe ... 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Aken, Jan van (DIE LINKE.)
Teilnehmer der Kommission „Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“ ... 2

Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schließungen von Kaiser’s-Tengelmann-Filialen seit September 2014 ... 3
Zuspruch von Kaiser’s-Tengelmann-Filialen an bestimmte Lebensmitteleinzelhändler im Rahmen der Schlichtungsvereinbarung vom 31. Oktober 2016 ... 4
Mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch die Übernahme von Monsanto durch die Bayer AG ... 4
Etwaige Änderungen europäischer Richtlinien bzw. Verordnungen hinsichtlich des Marktwirtschaftsstatus für China ... 5

Ernst, Klaus (DIE LINKE.)
Exporte und Importe nach bzw. aus Russland ... 5
Rechtliche Wirkung des Ratsprotokolls zur Unterzeichnung des CETA ... 6

Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)
Inanspruchnahme des Umweltbonus zur Anschaffung elektrisch betriebener Fahrzeuge ... 7

Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schwellenwerte in der EU-Konfliktmineralien-Verordnung ... 9

Lay, Caren (DIE LINKE.)
Entwicklung der Zahl der Stromsperren im Jahr 2015 ... 9

Seite

Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einschränkung von Windkraftanlagen aufgrund militärischer Belange seit 2011 ... 10

Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)
Einfluss des CETA-Abkommens auf kommunale Zuständigkeiten ... 10
Unilaterale Kündbarkeit des CETA-Vertrages ... 11

Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beschiedene Zulassungsanträge für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis Ende Oktober 2016 ... 11

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Aken, Jan van (DIE LINKE.)
Teilnehmer der Tagung des Stabilisierungsrates Mossul am 7. Oktober 2016 ... 13

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schrittweiser Abbau der derzeit für MINUSMA zur Verfügung gestellten Teilfähigkeiten ... 13

Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)
Nutzung des Kaisersaals im deutschen Generalkonsulat in Istanbul durch die Dresdner Sinfoniker ... 14

Höger, Inge (DIE LINKE.)
Neue zivil-militärische Geheimdienstabteilung der NATO ... 15

Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umsetzung der Empfehlungen des „High Level Panel Report on Access to Medicines“ des UN-Generalsekretärs ... 16

Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Besitz eines deutschen Diplomatenpasses von Vertretern des deutschen Sports ... 17

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Maßnahmen der Hohen Vertreterin für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU zur Klärung des Artikels 42 Absatz 7 im Lissabon-Vertrag ... 17

Seite

Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Politische, ethnische und religiöse Verfolgung der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)
Veranstaltungen der Bundesministerien des Innern und der Justiz und für Verbraucherschutz zum Thema Doping........................... 18
Beendigung der Tätigkeit von Bundestrainern infolge ausbleibender Bundesmittel bzw. befristeter Verträge 20
Beschluss des Konzepts zur „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ 21

Leidig, Sabine (DIE LINKE.)
Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90) zur Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen 21

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bewertung der sogenannten Reichsbürger und deren Ideologie...................................... 22

Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Meldung einer Kontaktstelle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch Unternehmen 22
Freiwillige Meldungen von Störfällen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 23

Renner, Martina (DIE LINKE.)
Einsätze der Tatortgruppe des Bundeskriminalamtes im Jahr 2015................................. 24

Strebl, Matthäus (CDU/CSU)
Beendigung der Asylverfahren nach der Rückkehr von Asylbewerbern in ihre Herkunftsländer in den letzten drei Jahren.......... 25
Heimaturlaube von Asylbewerbern in den letzten drei Jahren... 25

Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Kriterien der politischen Verfolgung zur Gewährung von Asyl bzw. Bleiberechtstiteln für Flüchtlinge aus Afghanistan 25

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen der Flüchtlingshilfe 26

Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs und des Nichtanwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen zum Dividendenstripping..................................... 26
Verzögerte Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Dividendenstripping.. 27

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veranlagung Steuerpflichtiger mit dem Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer in Bayern 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu Bußgeldern 29
Gesetzliche Regelungen zum Leistungsausschluss wohnungsloser Personen 30

Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Altfallregelungen für vor 2004 als betriebliche Altersversorgung abgeschlossene Direktversicherungsverträge 31
Mehreinnahmen der Deutschen Rentenversicherung bei Deckungsgleichheit von durchschnittlichem Rentenzugangsalter und gesetzlichem Renteneintrittsalter 31

Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bewilligte Projekte im Rahmen des Programms „STAFFEL“ 32

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entwicklung der Zahl der alleinerziehenden Mütter in Bayern in den letzten zehn Jahren .. 33
Entwicklung des Anteils an Kindern in Bayern mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II 33

Seite

Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)
Finanzielle und berufliche Situation von Beschäftigten in der Herstellung und im Verkauf von Backwaren 35

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kennzeichnung von geklonten Tieren auf EU-Ebene 37
Möglicher Einsatz von Klonverfahren bei der Herstellung von mit neuen Gentechnikverfahren erzeugten Tieren........................... 38
Gegenäußerung der Bundesregierung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten in einem Zirkus 38
Gesetzliche Obergrenze von industriellen Transfettsäuren auf nationaler bzw. europäischer Ebene 39

Menz, Birgit (DIE LINKE.)
Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus........... 41

Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unterscheidung der Unternehmer im Bereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 42
Stoffstrombilanzierung von durch hohe Nitratbelastungen im Grundwasser betroffenen Landwirtschaftsbetrieben 42
Nährstofffrachten bei Freilandgeflügelhaltungen mit hohen Tierplatzzahlen und kleinen Auslaufflächen....................................... 43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
Eskortierung von Schiffen der NATO-Bündnispartner durch die Straße von Gibraltar im Rahmen der Operation Active Endeavour 44

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Bereitstellung materieller Kapazitäten und Personal der Bundeswehr für den Anti-IS-Einsatz in Syrien... 45

Seite

Kunert, Katrin (DIE LINKE.)
Einführung eines Bearbeitungsregisters für Wehrdienstbeschädigungen im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr... 46

Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkenntnisse über Angriffe von Seeungeheuern auf deutsche U-Boote 46

Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anwerbung von Personen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr... 47

Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)
Prognose der Zulassbarkeit der Drohne MQ-4C TRITON... 47

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ergebnisse eines Berichts zur Anzahl der Soldatinnen in der Bundeswehr 48

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen eines einheitlichen Abgabepreises für Arzneimittel auf den Wettbewerb im Apothekenmarkt..................................... 50
Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln... 50

Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Neuausrichtung der Landesrahmenverträge über die pflegerische Versorgung 51
Regelungen zur Erhöhung pflegebedingter Eigenanteile durch neue Entgeltverhandlungen in den Bundesländern 52

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kostensteigerungen im Rahmen der Planung für die B15 neu und der nördlichen Ortsumfahrung von Passau 53

Seite

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Regelungen zur Ermöglichung des Leasings von Dienstfahrrädern durch Beschäftigte von Bundesbehörden 53

Hitschler, Thomas (SPD)
Einigung mit der EU-Kommission zur Einführung der Pkw-Maut 54

Verrechnung der Pkw-Maut mit der Kfz-Steuer... 54

Etwaige finanzielle Mehrbelastungen für Autofahrer durch die Einführung der Pkw-Maut 54

Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen im Schienenpersonennahverkehr in Sachsen.. 55

Musealer Erhalt einer Transrapid-Garnitur ... 55

Zeitplan für den Rückbau der Transrapid-Teststrecke.. 55

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mittel für Digitalfunkgebäudeanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.. 56

Wicklein, Andrea (SPD)
Berücksichtigung des Planfeststellungsverfahren eines Teilprojekts aus den Jahren 2003/2004 im Rahmen der Erweiterung der A10 AD Werder – AD Havelland im BVWP 2030 56

Planungskosten der Teilprojekte 1 A10 AD Werder – AS Spandau und 2 A10 Spandau – AD Havelland... 57

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)
Mitglieder des DIN-Ausschusses 4108 – Gebäudedämmung....................................... 57

Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einsparpotenzial von CO_2-Äquivalenten durch eine stärkere Nutzung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft für den Wohnungsbau 59

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen 60

Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)
Voraussetzungen für die Einstufung der Brandenburger Elbtalaue in die Schutzgebietskategorie Nationales Naturmonument ... 70

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)
Entwicklung der Staatsdarlehen seit dem 20. BAföG-Bericht....................................... 70

Inanspruchnahme des elektronischen BAföG... 72

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Atomforschungsschwerpunkte im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Joint Research Centre in Karlsruhe....................... 73

Zeitplan für die Umrüstung des Forschungsreaktors FRM II auf Brennstoff mit einer Uran-235-Anreicherung 74

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Hänsel, Heike (DIE LINKE.)
Bundesmittel für die bilaterale staatliche Zusammenarbeit mit Ecuador 75

Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)
Ratifizierung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens der EU mit den CARIFORUM-Staaten.. 75

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Kleine Anfragen aus dem Deutschen Bundestag wurden von welchem Bundesministerium in dieser Legislaturperiode beantwortet (bitte gesondert nach jedem Bundesministerium aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun
vom 9. November 2016

In dieser Legislaturperiode wurden bis zum Stichtag 3. November 2016 2 930 Kleine Anfragen von den Bundesministerien beantwortet, die sich wie folgt verteilen:

BMWi	296	BMVg	175
AA	269	BMFSFJ	74
BMI	723	BMG	119
BMJV	66	BMVI	434
BMF	150	BMUB	199
BMAS	185	BMBF	67
BMEL	119	BMZ	54

2. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, dass auf Initiative der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel eine parteiübergreifende Arbeitsgruppe gegründet wurde, deren Ziel es ist, Empfehlungen für mehr Offenheit von Internetplattformen zu erarbeiten (vgl. „Angela Merkel: internet search engines are ‚distorting perception'", theguardian vom 27. Oktober 2016, www.theguardian.com/world/2016/oct/27/angela-merkel-internet-search-engines-are-distorting-our-perception), und wer arbeitet in dieser Arbeitsgruppe?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 8. November 2016

Eine überparteiliche Arbeitsgruppe wurde auf Initiative der Bundeskanzlerin nicht gegründet. Der „theguardian bezieht sich in seinem Artikel vom 27. Oktober 2016 offensichtlich auf die Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz, die sich aus Vertretern der Länder und der thematisch von Fragen der Medienkonvergenz betroffenen Bundesressorts zusammensetzte. Die Äußerungen der Bundeskanzlerin in ihrer Rede anlässlich der 30. Münchner Medientage beziehen sich auf diese Bund-Länder-Kommission.

Ergebnis der Kommissionsarbeit ist u. a., dass die „zentralen Kriterien“, die als Grundlage für Algorithmen dienen, transparenter gemacht werden sollen, um u. a. ein selbstbestimmtes Nutzerverhalten im Internet zu unterstützen und die Mechanismen der Informationsauswahl und Bereitstellung für den Nutzer nachvollziehbarer zu gestalten. Ausdrücklich festgehalten wurde dabei, dass eine Offenlegung von Algorithmen von dieser Pflicht nicht umfasst sein soll. Die gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten konkreten Eckpunkte zu Transparenzvorgaben wurden aus Anlass der EU-Konsultation zum „Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud Computing und die partizipative Wirtschaft“ in die deutsche Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission eingebracht. Das Positionspapier ist abrufbar unter: www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/positionspapier-zum-regelungsumfeld-plattformen-online-vermittler-usw,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf.

Der Bericht der Bund-Länder-Kommission wurde im Sommer 2016 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder verabschiedet. Der vollständige Bericht ist abrufbar unter: www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2016/2016-06-14-medienkonvergenz-bericht-blk.pdf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

3. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Wer nimmt an den Sitzungen im Rahmen des Konsultationsprozesses bzw. der Kommission „Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“ teil (bitte nach Datum der vergangenen und geplanten Sitzungen, Namen und Funktion in jeweiliger Behörde, jeweiligem Ministerium, jeweiliger Organisation, jeweiligem Verband etc. sowie der Funktion und den Rechten in dem Konsultationsprozess bzw. der Kommission auflisten), und besteht für Abgeordnete des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, an den Sitzungen als Beobachter bzw. Zuschauer teilzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 15. November 2016

An den Anhörungen zum Konsultationsprozess „Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“ haben jeweils Vertreter der fachlich zuständigen Arbeitseinheiten (für Außenwirtschaft, Industriepolitik, Europarecht sowie Verwaltungs- und Verfassungsrecht) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie teilgenommen. Zudem waren das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Arbeitsebene vertreten.

Als Sachverständige wurden angehört

am 7. Oktober 2016:

- Dr. Max Mutschler, Vorsitzender der Fachgruppe Rüstungsexporte der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung,
- Dr. Mathias John, Vorstandsmitglied für Themen- und Länderarbeit bei Amnesty International Deutschland und
- Dr. Sibylle Bauer, Director of Studies, Armament and Disarmament Programme, Director, Dual-use and Arms Trade Control beim Stockholm International Peace Research Institute,

am 2. November 2016:

- Thomas Pretzl, Gesamtbetriebsratsvorsitzender bei Airbus Defence and Space,
- Jürgen Bühl, Leiter des Ressorts Koordination Branchenpolitik beim Vorstand der IG Metall,
- Georg Wilhelm Adamowitsch, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e. V. und
- Matthias Wachter, Abteilungsleiter Sicherheit und Rohstoffe beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Weitere Anhörungen sind von Januar bis März 2017 geplant. Die Anhörungen finden nicht öffentlich statt. Es handelt sich um einen langfristig angelegten, regierungsinternen Konsultationsprozess. Die Teilnahme Externer, also auch von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, ist nicht vorgesehen.

4. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Kaiser's-Tengelmann-Filialen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit September 2014 geschlossen, und wie viele Arbeitsplätze sind seitdem im Unternehmen weggefallen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 9. November 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für den Vollzug der Ministererlaubnis EDEKA/Kaiser's Tengelmann ist dies allerdings auch nicht relevant, da Anknüpfungspunkt der Beschäftigungssicherung in den Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis der Personalstand von Kaiser's Tengelmann zum 31. Dezember 2015 ist und in den zwischen EDEKA und ver.di abgeschlossenen Tarifverträgen vereinbart ist, dass der Personalstand von Kaiser's Tengelmann während der Laufzeit des Moratoriums auf den Bestand zum Stichtag 31. Dezember 2015 aufzufüllen ist, falls dieser unterschritten wird.

5. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Kaiser's-Tengelmann-Filialen wurden im Rahmen der Schlichtungsvereinbarung vom 31. Oktober 2016 jeweils EDEKA, Rewe, Markant oder Norma zugesprochen (bitte aufschlüsseln nach den Bundesländern Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen), und in welchen Fällen muss das Bundeskartellamt in jedem Fall die Übernahme noch einmal auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen hin prüfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 9. November 2016

Die Schlichtungsvereinbarung vom 31. Oktober 2016 enthält keine Angaben über Filialzahlen. Wenn EDEKA nach Vollzug der Ministererlaubnis Filialen an ein anderes Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels abgibt, ist dies beim Bundeskartellamt anmeldepflichtig, soweit die Umsatzschwellen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überschritten werden.

6. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Erwächst aus Sicht der Bundesregierung bei der Übernahme von Monsanto durch die Bayer AG aufgrund der Beteiligung institutioneller Anleger wie Black Rock, Vanguard oder der Deutschen Bank AG an beiden Unternehmen sowie an allen anderen großen Unternehmen des Agrochemiemarkts Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Tatsache, dass für die jeweiligen Anleger die Gesamtrendite des Marktes entscheidend ist und nicht die Rendite einzelner Unternehmen, und gibt es Erwägungen der Bundesregierung, die Kompetenzen des Bundeskartellamts im Rahmen der 9. GWB-Novelle dahingehend zu erweitern, dass im Einzelfall auch Minderheitsbeteiligungen institutioneller Anleger über einen ganzen Markt hinweg auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen geprüft werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 9. November 2016

Das Zusammenschlussvorhaben Bayer/Monsanto ist aufgrund der Umsätze der Unternehmen durch die Europäische Kommission und nicht durch das Bundeskartellamt zu prüfen. Das Bundeskartellamt verfügt bereits jetzt über die Möglichkeit, im Rahmen der Fusionskontrolle den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen und deren wettbewerbliche Auswirkungen zu prüfen. Dies gilt auch für Minderheitsbeteiligungen von institutionellen Anlegern.

7. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Änderungen europäischer Richtlinien bzw. Verordnungen plant nach Erkenntnissen der Bundesregierung die EU-Kommission in der Frage zum Marktwirtschaftsstatus für China, um die europäische Wirtschaft einerseits wirksam vor Dumping zu schützen und China gleichzeitig nicht als Handelspartner zu brüskieren, und für welche Änderungen europäischer Richtlinien bzw. Verordnungen setzt sich die Bundesregierung in der Frage zum Marktwirtschaftsstatus für China im Rat der EU ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 8. November 2016

In der Frage zum Marktwirtschaftsstatus China – oder präziser gesagt, zu WTO-rechtlich erforderlichen Veränderungen des EU-Antidumpingrechts aufgrund des Auslaufens bestimmter Passagen des WTO-Beitrittsprotokolls Chinas, die für die Berechnung des Dumpings genutzt werden (WTO = Welthandelsorganisation) – beabsichtigt die EU, die Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern zu ändern. Die hier federführende EU-Kommission hat die Eckpunkte für die geplante Änderung in ihrer Mitteilung „Für eine robuste EU-Handelspolitik, die Beschäftigung und Wachstum fördert“ vom 18. Oktober 2016 vorgelegt.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die neue Methode zur Dumpingbestimmung die Wirksamkeit der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU erhält, und soweit möglich, noch stärkt sowie im Einklang mit unseren WTO-Verpflichtungen steht.

8. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie hoch waren jeweils die Exporte aus Deutschland, der EU und den USA nach Russland sowie jeweils die Importe aus Russland nach Deutschland, der EU und den USA (bitte jährlich ab 2012 angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. November 2016

Höhe der Exporte aus Deutschland, der EU und den USA nach Russland:

Jahr	aus DEU nach RUS - Mrd. Euro - (laut Destatis)	aus EU nach RUS - Mrd. Euro - (laut Eurostat)	aus USA nach RUS - Mrd. US-Dollar - (laut UN Comtrade)
2012	38,1	123,4	10,7
2013	35,8	119,5	11,1
2014	29,22	103,2	10,8
2015	21,64	73,9	7,1

Höhe der Importe aus Russland nach Deutschland, der EU und den USA:

Jahr	aus RUS nach DEU - in Mrd. Euro - (laut Destatis)	aus RUS nach EU - Mrd. Euro - (laut Eurostat)	aus RUS nach USA - Mrd. US-Dollar - (laut UN Comtrade)
2012	42,76	215,1	30,2
2013	41,23	207,0	27,9
2014	38,32	182,4	24,5
2015	30,08	135,8	17,4

Sämtliche Daten stammen aus den angegebenen frei zugänglichen Quellen.

9. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Welche rechtliche Wirkung haben die Erklärungen für das Ratsprotokoll, die laut Ratsdokument Nr. 13463/1/16/REV 1 „integraler Bestandteil des Kontextes [sind], in dem der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung des CETA im Namen der Union annimmt“ nach Auffassung der Bundesregierung, und ist die Bundesregierung – angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), dass eine derartige Erklärung „nicht zur Auslegung abgeleiteten Rechts herangezogen werden [kann], wenn der Inhalt der Erklärung […] in der fraglichen Bestimmung keinen Ausdruck gefunden und somit keine rechtliche Bedeutung hat“ (EuGH, Rs. C-292/89, Antonissen, Slg. 1991, I-745 Rn. 18; Rs. C-402/03, Skov, Slg. 2006, I-199 Rn. 42.), unter Beachtung dieser Einschränkung eine Protokollerklärung aber berücksichtigt werden kann, „soweit sie der Klarstellung eines allgemeinen Begriffs […] dient“ (EuGH, Rs. C-368/96, Generics (UK) u. a., Slg. 1998, I-7967 Rn. 27.) – der Auffassung, dass der Inhalt der Erklärungen Nr. 15 bis 22 in Ratsdokument Nr. 13463/1/16/ REV 1 in den Ratsbeschlüssen zur Unterzeichnung bzw. vorläufigen Anwendung von CETA oder im CETA-Abkommen selbst jeweils „einen Ausdruck gefunden“ hat oder der „Klarstellung allgemeiner Begriffe“ dient (bitte im Einzelnen unter Angabe der jeweiligen Vorschriften begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. November 2016

Der Rat hat im schriftlichen Verfahren der Aufnahme der genannten Erklärungen in das Ratsprotokoll zugestimmt. Sie enthalten inhaltliche Maßgaben für die Mitwirkung der Europäischen Kommission, des Rates und einzelner Mitgliedstaaten der EU an den erfolgten Beschlussfassungen bzw. noch ausstehenden Befassungen zum CETA-Abkommen innerhalb der EU.

Die angeführte Rechtsprechung hat hingegen die Auslegung von Richtlinien mit Hilfe von Erklärungen für das Ratsprotokoll zum Gegenstand.

10. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Wie oft wurde die Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) bislang in Ostdeutschland, Berlin und Westdeutschland in Anspruch genommen, und wie viele sogenannte Elektroautos wurden bislang für die Fahrzeugflotten des Bundes angeschafft (bitte auch den Anteil an allen neu angeschafften Fahrzeugen des Bundes seit Juli 2016 angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. November 2016

Zum Stichtag 31. Oktober 2016 wurden für Ostdeutschland 352 Bescheide zur Auszahlung des Umweltbonus erstellt. Für das Land Berlin wurden 78 und für Westdeutschland 3 941 Bescheide bis zum Stichtag erstellt.

Zur Frage der bislang für die Fahrzeugflotten des Bundes angeschafften „sogenannten Elektroautos“ wurden von den Bundesressorts und den Geschäftsbereichen folgende Zahlen gemeldet:

Bundesressorts (einschl. nachgeordneter Behörden)	Zahl der bislang beschafften Elektrofahrzeuge * **	Davon Zahl der neuangeschafften Elektrofahrzeuge seit Juli 2016 * **	Anteil in Prozent für neuangeschaffte Elektrofahrzeuge im Verhältnis zu allen neubeschafften Fahrzeugen seit Juli 2016
AA	19	9	16,36
BKAmt	8	4	8,3
BMAS	10	0	
BMBF	6	1	25
BMEL	3	1	20
BMF	209	9	1,3
BMFSFJ	6	4	57
BMI	35	4	2,2
BMJV	7	7	50
BMUB	11	7	29***
BMG	6	3	50
BMVI	34	10	80
BMWi	21	3	15
BMZ	1	0	
BKM	0	0	

* Käuflich erworbene und geleaste Fahrzeuge werden als „angeschaffte Fahrzeuge“ zusammengefasst.

** Batterieelektrische, Plug-In Hybrid und Wasserstoff/Brennstoffzellenfahrzeuge werden unter „sogenannte Elektroautos“ zusammengefasst.

*** BMUB weist darauf hin, dass der Anteil ohne den Geschäftsbereich des BMUB 78 % beträgt.

BMVg ****		87 Fahrzeuge zum Stichtag 30.09.2016	

**** BMVg hat keine gekauften oder geleasten Fahrzeuge als Bestand. BMVg nutzt tagesaktuell angemietete Fahrzeuge entsprechend dem Mobilitätsbedarf.

11. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterstützt die Bundesregierung die von der EU-Ratspräsidentschaft im Rahmen der EU-Konfliktmineralien-Verordnung vorgeschlagenen Schwellenwerte, und erkennt die Bundesregierung das Risiko, dass durch die Schwellenwerte auch Rohstoffe im Wert von mehreren Hunderttausend oder gar Millionen Euro ohne Erfüllung der in der Verordnung festgeschriebenen Sorgfaltspflichten importiert werden, und so zur Finanzierung von Konflikten beitragen können?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 16. November 2016

Im Trilog am 15. Juni 2016 haben sich Rat, Europäisches Parlament und Europäische Kommission darauf geeinigt, obligatorische Sorgfaltspflichten für Importeure von 3TG[1]-Mineralen und -Metallen einzuführen, deren Einfuhren einen festgelegten jährlichen Schwellenwert überschreiten. Die Bundesregierung hat diese politische Einigung unterstützt, um zeitnah ein transparentes und wirkungsvolles System für den Handel mit Konfliktmineralien etablieren zu können.

Die Bundesregierung hätte es indes begrüßt, wenn die Schwellenwerte nur für kleine und mittlere Unternehmen gelten würden, nicht aber für große Unternehmen. Unter Zurückstellung ihrer Bedenken ist die Bundesregierung aber bereit, dem Vorschlag der EU-Ratspräsidentschaft zu den Schwellenwerten zuzustimmen, damit das Europäische Parlament hierzu konsultiert werden kann. Im Lichte der Europäisches Parlament-Position behält sich die Bundesregierung eine weitere Prüfung vor. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Wirksamkeit der Verordnung überprüft wird (Review-Clause). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse können dann ggf. weitere gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen werden.

12. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Stromsperren im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 14. November 2016

Bundesweite Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen in der Grundversorgung, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht. Ausweislich des Monitoringberichts 2015 ergeben sich für das Jahr 2014 insgesamt 351 802 Unterbrechungen im Strombereich. Der Anteil der Unterbrechungen an der Gesamtzahl aller Haushaltskunden liegt somit bei circa 0,75 Prozent. Die

[1] Tantal, Wolfram, Zinn und Gold

Veröffentlichung des diesjährigen Berichts, der auch entsprechende Zahlen für das Bezugsjahr 2015 enthalten wird, ist für Anfang Dezember 2016 geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein leichter Rückgang der Versorgungsunterbrechungen in der Grundversorgung ausgewiesen werden.

13. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Megawatt Windkraftanlagen-Leistung wurden seit 2011 bundesweit nicht genehmigt, weil militärische Luftfahrtbehörden entgegenstehende Belange geltend gemacht haben, und welchen Radius betrug bei den Ablehnungen zur Errichtung von Windenergieanlagen der Schutzbereich von Radaranlagen im Regelfall?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 14. November 2016

Die Bundeswehr wird im internen Verfahren zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die Bundeswehr führt kein Register über die Anzahl und die installierte Leistung der Projekte, für die die Bundeswehr eine Ablehnung bzw. Zustimmung im Rahmen dieser Verfahren erteilt hat. Entsprechend kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie groß die durchschnittlichen Abstände zwischen einer Radaranlage der Bundeswehr und den Windenergieanlagen waren, für die die Bundeswehr keine Zustimmung erteilt hat. Die Bundeswehr besitzt für ihre Flugsicherungs- und Luftverteidigungsradaranlagen Interessen- und Schutzbereiche. In jedem Beteiligungsfall findet eine Einzelfallprüfung statt.

In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass zum Mai 2015 gemäß einer Mitgliederumfrage des Bundesverbandes Windenergie e. V. Windenergieanlagen mit einer Leistung von 640 MW vor dem Hintergrund möglicher Störungen eines militärischen Flugplatzradars und von 215 MW vor dem Hintergrund möglicher Störung eines Landesverteidigungsradars als nicht realisierbar eingestuft wurden. Die Bundesregierung kann diese Zahlen nicht überprüfen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Windprojekte ggf. auch aus anderen entgegenstehenden Belangen nicht genehmigt werden konnten.

14. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Handelt es sich beim CETA-Vertrag nach Einschätzung der Bundesregierung um ein Abkommen, das auch kommunale Zuständigkeiten berührt und daher vor dem endgültigen Inkrafttreten in Deutschland auch vom Bundesrat ratifiziert werden muss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 8. November 2016

CETA kann als gemischtes Abkommen erst dann in Kraft treten, wenn auch die EU und alle 28 EU-Mitgliedstaaten das Abkommen genehmigt haben. Die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge und damit auch die

Genehmigung von CETA obliegt gemäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) dem Bundespräsidenten. Voraussetzung für die Genehmigung von CETA ist gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG ein Vertragsgesetz, mit dem der Deutsche Bundestag und der Bundesrat befasst werden.

15. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung vorgesehen, um der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen, dass der CETA-Vertrag durch Deutschland jederzeit unilateral kündbar sein muss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 8. November 2016

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewiesen. Es hat der Bundesregierung aufgegeben, ihre Auslegung von Artikel 30.7 Absatz 3 lit. c CETA zur Beendigung der vorläufigen Anwendung von CETA durch eine Vertragspartei in völkerrechtlich erheblicher Weise zu erklären und ihren Vertragspartnern zu notifizieren. Die Bundesregierung hat beim Handelsministerrat am 18. Oktober 2016 eine entsprechende Erklärung vorgetragen und zu Protokoll gegeben. Sie hat diese Erklärung zudem am 28. Oktober 2016, dem Tag der Unterzeichnung durch die EU-Mitgliedstaaten, in zwei Noten gegenüber dem Ständigen Vertreter Kanadas bei der Europäischen Union und gegenüber dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union abgegeben. Die übrigen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsparteien wurden vom Generalsekretariat über diese Erklärung in Kenntnis gesetzt.

16. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/10095 genannten 6 985 Zulassungsanträge für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind nach Informationen der Bundesregierung vom BAFA bis Ende Oktober 2016 bereits beschieden worden, und wie viele davon konnten aufgrund der bis dahin noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung des zugrunde liegenden KWKG noch nicht beschieden werden (bitte nach Jahr der Antragstellung, elektrischer Leistung und Bundesland aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 15. November 2016

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat circa 5 500 Anträge auf Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen von den insgesamt 6 985 Anträgen, die seit dem 3. Dezember 2014 eingegangen sind, beschieden. Hiermit wurden alle Zulassungsanträge (wenige Ausnahmen ausgenommen) mit Inbetriebnahmedatum 2014 und

2015 beschieden. Die übrigen 1 455 Anträge auf Zulassung konnten hingegen bis zum 31. Oktober 2016 aufgrund der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) zunächst nicht beschieden werden. Diese Anträge beziehen sich auf eine Inbetriebnahme der KWK-Anlagen im Jahr 2016.

Eine Aufschlüsselung dieser noch nicht beschiedenen Zulassungsanträge nach Bundesland und elektrischer Leistung der KWK-Anlagen können der Tabelle entnommen werden.

Bundesland	**Anzahl**	**Elektrische Leistung (in Megawatt)**
Sachsen-Anhalt	24	17,9
Berlin	44	2,5
Brandenburg	28	10,4
Baden-Württemberg	273	34,6
Bayern	220	35,9
Bremen	18	1,9
Hessen	106	13,3
Hamburg	28	9,5
Mecklenburg-Vorpommern	25	1,7
Niedersachsen	200	27,1
NRW	258	443,7
Rheinland-Pfalz	75	6,5
Saarland	15	0,7
Schleswig-Holstein	57	5,5
Sachsen	53	6,7
Thüringen	31	4,1
Gesamtergebnis	**1455**	**621,9**

Angaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Die Zahlen enthalten nicht die seit Januar 2016 eingegangen Zulassungsanzeigen für neue KWK-Anlagen bis 50 Kilowatt elektrische Leistung. Grund ist, dass das BAFA den Zugang für die elektronische Anzeige für diesen Bereich aufgrund der noch nicht vorliegenden beihilferechtlichen Genehmigung des KWKG bis Ende Oktober 2016 gesperrt hat.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

17. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

Welchen Volksgruppen des Irak (Sunniten, Schiiten, Kurden, Yeziden etc.) gehörten die „Vertreter der irakischen Regierung“ und die „politischen Vertreter der Provinz Nineva“ jeweils an, die an der Tagung des Stabilisierungsrats Mossul am 7. Oktober 2016 teilnahmen (bitte Namen und Funktion angeben; vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 16, 17 und 18 des Abgeordneten Stefan Liebich auf Bundestagsdrucksache 18/10163)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 10. November 2016

Vertreter der in dem lokalen Kontext maßgeblichen Bevölkerungsgruppen nahmen an der Tagung des Stabilisierungsrats Mossul am 7. Oktober 2016 teil. Aus Gründen der Sicherheit und des Vertrauensschutzes können keine Angaben zu den Teilnehmern gemacht werden. Eine Nennung von Namen und Funktionen von Teilnehmern würde das über längere Zeit aufgebaute Vertrauensverhältnis mit wichtigen irakischen Partnern gefährden. Hieraus würde sowohl im Verhältnis zu diesen Repräsentanten als auch zu anderen wichtigen in der Stabilisierung des Iraks engagierten Partnern außenpolitischer Schaden entstehen.

18. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche derzeit für die Mission MINUSMA zur Verfügung gestellten Teilfähigkeiten beabsichtigt die Bundesregierung Ende 2018 schrittweise abzubauen (bitte die Teilfähigkeiten einzeln und mit einer etwaigen zeitlichen Planung auflisten), und sind der Bundesregierung aktuell bereits verbindliche Zusagen anderer Nationen für die Hubschraubergestellung im zweiten Halbjahr 2018, die seitens der Bundesregierung als Voraussetzung für die Entsendung eines deutschen Hubschrauberkontingents im Rahmen von MINUSMA genannt wurden, bekannt (vgl. den Brief des Bundesaußenministers Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen an den VN-Generalsekretär Ban Ki-moon vom 31. Oktober 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 15. November 2016

Derzeit führen die Vereinten Nationen intensive Gespräche mit allen Mitgliedstaaten, die für eine Hubschraubergestellung für MINUSMA und mögliche Ablösung Deutschlands im 2. Halbjahr 2018 in Frage kommen könnten. Auch die Bundesregierung steht bilateral in engem Kontakt mit diesen Partnern. Bisher gibt es noch keine festen Rotationsabsprachen.

Zu einem möglichen schrittweisen Abbau der zur Verfügung gestellten Teilfähigkeiten stehen die Überlegungen noch ganz am Anfang. Dies wird auch stark von den Entwicklungen vor Ort und bei MINUSMA abhängen. Sobald konkretere Planungen vorliegen, wird die Bundesregierung das Parlament darüber rechtzeitig informieren.

19. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung den Dresdner Sinfonikern die im Frühjahr dieses Jahres genehmigte Nutzung des Kaisersaals für die Aufführung des Stückes „Aghet“ im deutschen Generalkonsulat in Istanbul wieder entzogen hat, weil die Dresdner Sinfoniker zuvor ohne Beteiligung des Auswärtigen Amtes Einladungen an den türkischen Staatspräsidenten Erdoğan, Ministerpräsident Yildirim, Außenminister Cavusoglu und Kulturminister Avci versandt hatten, und falls dies bejaht wird, war der Kreis der Eingeladenen oder die Nichtbeteiligung des Auswärtigen Amtes ausschlaggebend für die Nutzungsverweigerung des Generalkonsulats?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 14. November 2016

Das Auswärtige Amt hat sich im Frühjahr dieses Jahres grundsätzlich bereit erklärt, das deutsche Generalkonsulat in Istanbul als Veranstaltungsort für die Aufführung des Stückes „Aghet“ zur Verfügung zu stellen, wenn die politische und die Sicherheitslage dies zulasse. Den Aussöhnungsprozess zwischen der Türkei und Armenien zu befördern und zu unterstützen, ist und bleibt ein wichtiges Ziel der außenpolitischen Bemühungen der Bundesregierung. Aus diesem Grund unterstützt die Bundesregierung auch die Zielsetzung des Projektes „Aghet“. Nach dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei und der Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages lassen die politischen Rahmenbedingungen eine Erreichung des angestrebten Ziels zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich erscheinen. Dies hat das Auswärtige Amt in mehreren Gesprächen mit den Dresdner Sinfonikern erörtert.

20. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Würde die Bundesregierung nach Korrektur des inkriminierten Vorgehens im aktuellen Fall einem erneuten Anlauf zur Aufführung des Stückes „Aghet“ im deutschen Generalkonsulat in Istanbul nicht im Wege stehen (siehe: www.ndr.de/kultur/Markus-Rindt-ur-Absage-des-Aghet-Konzerts-in-Istanbul,journal568.html)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 14. November 2016

Eine Aufführung von „Aghet“ im deutschen Generalkonsulat in Istanbul steht derzeit nicht zur Diskussion.

21. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Welche sind die entscheidungsrelevanten Kriterien für „günstigere Rahmenbedingungen“ im Sinne des Appells des Bundesaußenministers Dr. Frank-Walter Steinmeier in seinem Absageschreiben an die Dresdner Sinfoniker, „dass wir unsere Zusammenarbeit im Interesse der Annäherung zwischen der Türkei und Armenien fortsetzen sollten. Ich schlage vor, dass wir dazu im Gespräch bleiben und eine Durchführung Ihres Projekts unter günstigeren Rahmenbedingungen und mit einer besseren Vorbereitung als der derzeitigen neu planen.“, und gedenkt der Bundesaußenminister dem Vorschlag der Dresdner Sinfoniker, Schirmherr der demnächst in Berlin zu gründenden deutsch-türkisch-armenischen Freundschaftsgesellschaft zu werden, zu entsprechen (siehe www.aghet.eu/aghet-aktu-offener-brief/)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 14. November 2016

Rahmenbedingungen sind immer dann günstig, wenn das mit der Maßnahme angestrebte Ziel Aussicht auf Erfolg hat. Der Bundesregierung liegen keine näheren Informationen zur deutsch-türkisch-armenischen Freundschaftsgesellschaft vor.

22. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)

Welche Einzelheiten kann die Bundesregierung zum Zweck, Umfang und Dienstort einer neuen zivil-militärischen Geheimdienstabteilung der NATO mitteilen, zu deren beigeordneten Generalsekretär für Geheimdienstinformationen und Sicherheit der bisherige deutsche Botschafter in Prag, Dr. Arndt Freytag von Loringhoven, ernannt wurde, und der für diese Tätigkeit Informationen aus den NATO-Mitgliedstaaten erhält, um dadurch die Bereiche „Terrorismus“, „für Nato-Einsätze relevante Informationen“ sowie „hybride Kriegsführung“ aufzuklären (AFP vom 24. Oktober 2016), und auf welche Weise wird die NATO im Rahmen der neu geschaffenen Abteilung bzw. des neu geschaffenen Postens enger mit dem geheimdienstlichen EU-Lagezentrum INTCEN zusammenarbeiten, zumal Dr. Arndt Freytag von Loringhoven das INTCEN bei seiner Gründung 2002 anführte?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. November 2016

Die NATO verfügt über keinen eigenen Nachrichtendienst, sondern ist auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse ihrer Mitgliedstaaten angewiesen, die diese der Allianz auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. Die institutionellen Strukturen zur Bündelung und Aufarbeitung der von den Alliierten zur Verfügung gestellten nachrichtendienstlichen Erkenntnisse unterliegen einem anhaltenden Reformprozess.

Aufgrund der Bedeutung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse für die Lageanalyse und darauf aufbauende Planungs- und Entscheidungsprozesse haben die Staats- und Regierungschefs auf dem NATO-Gipfel in Warschau (8. bis 9. Juli 2016) beschlossen, eine eigene Abteilung für Nachrichtenwesen und Sicherheit im Bündnis zu schaffen, die von einem Beigeordneten Generalsekretär für Nachrichtenwesen und Sicherheit geleitet werden soll. Ein integriertes, kohärentes und solides Lagebild ist eine Grundvoraussetzung für fundiertes, zielgerichtetes Handeln der Allianz. Der Beigeordnete Generalsekretär für Nachrichtenwesen und Sicherheit untersteht dem Generalsekretär der NATO und muss sich sowohl gegenüber dem Nordatlantikrat als auch dem Militärausschuss des Bündnisses verantworten. Die ihm künftig unterstehende neu aufzubauende Abteilung wird die bisher mit nachrichtendienstlichen und Sicherheitsfragen betreuten Arbeitseinheiten des Internationalen Stabes, des Internationalen Militärstabes und des Büros für Fragen der materiellen und personellen Sicherheit im NATO-Hauptquartier in Brüssel integrieren.

Ob und wie die neue Abteilung für Nachrichtenwesen und Sicherheit mit dem Zentrum für Informationsgewinnung und Analyse der Europäischen Union (INTCEN) künftig zusammenarbeiten wird, ist derzeit noch offen. In der am 8. Juli 2016 in Warschau durch den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Europäischen Kommission und den NATO-Generalsekretär unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung zur EU-NATO-Zusammenarbeit wird der Austausch von Erkenntnissen im Rahmen des institutionell Möglichen als Element einer verstärkten künftigen Kooperation beim Umgang mit hybriden Herausforderungen genannt.

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2016 die Benennung des Botschafters Dr. Arndt Freytag von Loringhoven als Kandidat für das Amt des Beigeordneten Generalsekretärs für Nachrichtenwesen und Sicherheit beschlossen. Botschafter Dr. Arndt Freytag von Loringhoven ist es gelungen, sich im Auswahlverfahren gegen ein internationales Kandidatenfeld durchzusetzen. Die Funktion des Direktors von INTCEN hatte der Botschafter Dr. Arndt Freytag von Loringhoven bislang nicht inne.

23. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung die Regierungsempfehlungen des „High Level Panel Report on Access to Medicines“ des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Verbesserung des bezahlbaren Zugangs zu Medikamenten und Impfstoffen sowie zur Verbesserung von Forschung und Entwicklung für bisher nicht abgedeckte Gesundheitsbedürfnisse im Bereich von vernachlässigten, armutsassoziierten und neu auftretenden Krankheiten sowie antimikrobieller Resistenzen umsetzen, und welche Rolle spielen diese Empfehlungen für die anstehende deutsche G20-Präsidentschaft?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 10. November 2016

Der Bericht des hochrangigen Gremiums (High-level Panel, HLP) vom 14. September 2016 stellt die Meinung verschiedener Expertinnen und Experten dar und gibt einen Impuls für die weitere Debatte. Der Bericht liegt den in der Bundesregierung dafür zuständigen Ressorts vor und wird derzeit geprüft. Die Stellungnahme des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN-GS), der das hochrangige Gremium einberufen und um den Bericht gebeten hat, steht aber noch aus.

Es bleibt daher abzuwarten, in welchem Umfang sich der VN-GS die Empfehlungen des HLP zu Eigen machen und mit welchem Petitum er den Bericht an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen weitergeben wird. Erst im Lichte der Stellungnahme des VN-GS wird sich die Bundesregierung hierzu positionieren.

24. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind bzw. waren Vertreter des deutschen Sports bzw. deutscher Sportverbände, namentlich Franz Beckenbauer, Wolfgang Niersbach und Fedor Radmann, im Besitz eines deutschen Diplomatenpasses, und falls ja, mit welcher Begründung wurde ihnen dieser jeweils ausgestellt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 14. November 2016

Keiner der drei in der Frage genannten Personen ist ein deutscher Diplomatenpass ausgestellt worden.

25. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen hat die Hohe Vertreterin für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU nach Kenntnis der Bundesregierung bisher ergriffen, um der in der Resolution (2015/3034 (RSP)) des Europaparlaments enthaltenen Aufforderung nachzukommen, Artikel 42 Absatz 7 des Lissabon-Vertrags einem Klärungsprozess zu unterziehen, um festzustellen, welche Rolle den EU-Institutionen im Falle einer Anwendung von Artikel 42 Absatz 7 zukommt und mit welchen Verfahren eine effektive Antwort auf einen Angriff von außen gewährleistet werden kann, und welches Ergebnis haben diese eingeleiteten Maßnahmen der Hohen Vertreterin bisher erbracht?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 8. November 2016

Eine Antwort der Hohen Vertreterin für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf Ziffer 7 der in der Frage genannten Entschließung des Europäischen Parlaments ist der Bundesregierung nicht

bekannt. Die Bundesregierung sieht in erster Linie die Hohe Vertreterin berufen, gegenüber dem Europäischen Parlament die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

26. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der politischen, ethnischen und religiösen Verfolgung der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 10. November 2016

Die schiitische Volksgruppe der Hazara wurde unter den Taliban besonders verfolgt. Ihre Lage hat sich mit dem Ende der Taliban-Herrschaft im Jahr 2001 grundsätzlich verbessert. Angehörige der Hazara gehören der afghanischen Regierung der Nationalen Einheit an; so etwa auch Vizepräsident Sarwar Danesh. In der öffentlichen Verwaltung sind Hazara jedoch nach wie vor unterrepräsentiert.

In der afghanischen Bevölkerung ist in den letzten Jahren keine Verschärfung ethnisch-religiöser Spannungen zu beobachten, auch wenn Vorurteile gegen die schiitischen Hazara insbesondere bei der älteren Generation noch weit verbreitet sind. Religiöse Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten sind in Afghanistan selten. Sowohl im Rat der Religionsgelehrten (Ulema) als auch im Hohen Friedensrat sind Schiiten vertreten; beide Gremien betonen, dass die Glaubensausrichtung keinen Einfluss auf ihre interne Zusammenarbeit habe.

Dennoch sind in den vergangenen Jahren die Hazara Opfer von gewaltsamen Übergriffen terroristischer Gruppen geworden: Am 23. Juli 2016 wurde eine Großdemonstration der Enlightenment-Bewegung, einer überwiegend aus Hazara bestehenden Gruppe, Ziel eines Selbstmordanschlags des Islamischen Staates in der Provinz Khorasan (ISKP). Dies war der schwerste Anschlag in der afghanischen Geschichte: Dabei starben über 85 Menschen, rund 240 wurden verletzt. Ziel des ISKP ist es, ethnisch-religiöse Spannungen in Afghanistan zu verschärfen und so das Land zu destabilisieren. Vor diesem Hintergrund wurde der Anschlag von allen politischen Akteuren in Afghanistan, auch von den Taliban, scharf verurteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

27. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Warum laden zwei Bundesministerien innerhalb kurzer Zeit zu zwei Veranstaltungen zum gleichen Thema und mit den fast identischen Rednerinnen und Rednern nach Berlin ein (das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum „Symposium zum Antidoping-Gesetz“ am 31. Oktober 2016 sowie das Bundesministerium des Innern zum „Anti-Doping-Symposium des

Bundesministeriums des Innern“ am 28. November 2016), und in welcher Höhe belaufen sich die geplanten Kosten für die beiden Veranstaltungen (bitte die detaillierte Kostenplanung einschließlich der Personalkosten auf Grundlage der kalkulierten Zeitbudgets von Beschäftigten der beiden Bundesministerien für die Vorbereitung und Durchführung beider Symposien nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. November 2016

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 31. Oktober 2016 ein Symposium zum Anti-Doping-Gesetz durchgeführt. Schwerpunkt dieses Symposiums war das einjährige Bestehen des Anti-Doping-Gesetzes und der damit verbundene Austausch der ersten Erfahrungen aus dem Blinkwinkel von Spitzensportlern, von Sportverbänden, der NADA, der Justiz und der Wissenschaft. Thematisch ging es dabei entsprechend dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im fachlichen Teil in erster Linie um die strafrechtlichen Aspekte der Dopingbekämpfung.

Das Bundesministerium des Innern, das innerhalb der Bundesregierung für die Förderung des Spitzensports zuständig ist, hat zu einem Symposium zu dem Thema „Anti-Doping“ am 28. November 2016 eingeladen. Das Symposium wird sich ganzheitlich mit den drei großen Themen des Anti-Dopings befassen: der Vorbeugung, der Aufdeckung und der Verfolgung von Doping. Im Einzelnen sind dies die Themenblöcke „Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport – Erwartungshaltung an das Gesetz und bisherige Strafverfolgung –“, „Dopingkontrollsystem: Kontrollen und Analyse“ sowie „Prävention“. Der Termin der Veranstaltung des Bundesministeriums des Innern ist so gewählt worden, dass dieser weder in die Sommerpause noch in die Schulferien fällt.

Aus diesem Grund folgt der Veranstaltungstermin relativ nah auf den Veranstaltungstag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Für beide Veranstaltungen ist nach Berlin eingeladen, da beide Bundesministerien ihren Hauptsitz in Berlin haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Veranstaltungen unterschiedliche Zielrichtungen und Themenschwerpunkte aufweisen, denen man in einer eintägigen Veranstaltung nicht gerecht werden kann. Der Umstand, dass einige Redner zu beiden Veranstaltungen eingeladen sind, steht dem nicht entgegen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass zu der speziellen Materie des Anti-Doping-Gesetzes nur wenige Expertinnen und Experten zur Verfügung stehen.

Die Kosten des Symposiums zum Anti-Doping-Gesetz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz belaufen sich auf 16 425,17 Euro. Im Einzelnen setzen sich diese wie folgt zusammen:

4 485 Euro Reisekosten Referenten und Moderator

6 123, 78 Euro Kosten für Bewirtung

2 259,39 Euro Kosten für Ausstattung, Fotos, Gastgeschenke etc.

3 557 Euro Personalkosten bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalkostensätze (für Beschäftigte in obersten Bundesbehörden – ohne Versorgungskosten, Personalnebenkosten, Sacheinzelkosten und Gemeinkosten).

Die Kosten des Anti-Doping-Symposiums des Bundesministeriums des Innern, welches am 28. November 2016 stattfinden wird, werden derzeit mit 18 657 Euro kalkuliert. Im Einzelnen setzen diese sich wie folgt zusammen:

5 737 Euro Reisekosten Referenten und Moderator,

5 200 Euro Kosten für Bewirtung,

240 Euro Garderobenpersonal,

1 480 Euro Gebärdensprachdolmetscher

6 000 Euro Personalkosten bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalkostensätze (für Beschäftigte in obersten Bundesbehörden – ohne Versorgungskosten, Personalnebenkosten, Sacheinzelkosten und Gemeinkosten).

28. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wie viele Bundestrainerinnen und -trainer beenden voraussichtlich, ähnlich wie Frank Embacher (siehe „weniger Gießkanne, mehr Effizienz“ in FORUM vom 4. November 2016), nach Kenntnis der Bundesregierung infolge ausbleibender Bundesmittel und/oder befristeter (noch nicht verlängerter) Verträge zum 31. Dezember 2016 ihre Tätigkeit, und inwieweit ist dieser Umgang mit Bundestrainerinnen und -trainern aus Sicht der Bundesregierung nötig und sachgerecht?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 14. November 2016

Die Bundestrainerinnen und Bundestrainer schließen ihren Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen Spitzenverband, der ihr Arbeitgeber ist. Der Bundesregierung liegen keine Zahlen oder konkreten Angaben aus dem Sport vor, ob oder wie viele Bundestrainerinnen und Bundestrainer aufgrund befristeter und noch nicht verlängerter Verträge zum 31. Dezember 2016 ihre Tätigkeit beenden werden. Aus Sicht der Bundesregierung steht einer Verlängerung der Verträge von Bundestrainerinnen und Bundestrainern durch die Spitzenverbände – jedenfalls nicht das Fehlen von Bundesmitteln – entgegen. Durch das Bundesministerium des Innern

konnten bislang 93 Prozent der bisherigen Fördermittel für das Leistungssportpersonal in Aussicht gestellt werden. Der Einbehalt von 7 Prozent ab dem Jahr 2017 war zunächst erforderlich, weil fünf bisher nichtolympische Sportarten neu in das olympische Programm für das Jahr 2020 und in die olympische Förderung ab dem Jahr 2017 zusätzlich zu den bisher 24 regulär geförderten Sommersportverbänden in die Förderung aufgenommen werden sollen.

Hierfür war zunächst auf Basis der vorhandenen Haushaltsmittel Vorsorge zu treffen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2017 am 10. November 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 3 Mio. Euro für die Förderung der neuen Sportarten bereitgestellt. Ab Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2017 stehen die im Leistungssportpersonalbereich bisher nicht verteilten Mittel für das Jahr 2017 dem Sport zur Verfügung.

29. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung noch vor der DOSB-Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2016 das Konzept zur „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ beschließen, und wann wird nach derzeitiger Planung dieser vom Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière im Sportausschuss des Deutschen Bundestages am 29. September 2016 angekündigte Kabinettbeschluss dem Bundesrat sowie dem Deutschen Bundestag zur Beratung überwiesen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 14. November 2016

Es ist in Aussicht genommen, dass sich das Kabinett im Frühjahr 2017 mit dem neuen Sportförderkonzept befassen wird.

30. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Wie lautet der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90) zur Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen, welcher heute Gegenstand der Beratungen der Ministerpräsidenten der Länder und des Bundeskanzleramtes ist (www.dvz.de vom 4. November 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. November 2016

Ein Gesetzentwurf im Sinne der Frage war nicht Gegenstand der o. a. Beratungen. Die zur Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und -chefs des Bundes und der Länder vom 14. Oktober 2016 zu erstellenden Gesetzentwürfe befinden sich noch in Bearbeitung.

31. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat sich die Bewertung der Bundesregierung in Bezug auf die Reichsbürger und ihre Ideologie im Vergleich zu ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. September 2016 bzw. vom 28. September 2015 (Bundestagsdrucksachen 18/9737 bzw. 18/6166) hinsichtlich einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes geändert, und wenn ja, aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Neubewertung vorgenommen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2016

Nach den Vorfällen in Sachsen-Anhalt und Bayern hat das Bundesministerium des Innern das Bundesamt für Verfassungsschutz gebeten, zusammen mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz die bisherige Bewertung der heterogenen und zersplitterten „Reichsbürgerszene“ auf Grundlage aktueller Erkenntnisse zu überprüfen. Dies ist noch nicht abgeschlossen.

32. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen haben bereits gemäß § 8b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) eine Kontaktstelle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemeldet, und mit wie vielen Meldungen von Unternehmen rechnet die Bundesregierung bei Ablauf der entsprechenden Umsetzungsfristen für beide Rechtsverordnungen, auch vor dem Hintergrund von Presseberichten, wonach mit lediglich 700 (www.heise.de/newsticker/meldung/IT-Sicherheitsgesetz-Wer-was-wann-zu-melden-hat-3096 885.html) anstelle der ursprünglich diskutierten 2000 Anlagen (www.wiwo.de/unternehmen/industrie/it-sicherheitsgesetz-wachsende-zahl-der-unternehmen-in-kritischer-infrastrukturen/11133304-2.html) zu rechnen sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. November 2016

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-KritisV) haben Betreiber Kritischer Infrastrukturen der Sektoren Energie, Wasser, Ernährung und der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sechs Monate Zeit, eine Kontaktstelle beim BSI zu registrieren. Die Registrierungspflicht ist folglich am 3. November 2016 abgelaufen.

Mit Stand 4. November 2016 sind insgesamt 197 Registrierungsanträge für Kontaktstellen durch KRITIS-Betreiber beim BSI eingegangen.

Wobei mit nahendem Fristablauf ein erheblicher Anstieg von Registrierungen einhergegangen ist, so dass diese sich noch zu einem großen Teil in der Eingangsbearbeitung befinden.

Von diesen Anträgen konnten insgesamt 96 abschließend bearbeitet werden. Die 96 registrierten Kontaktstellen repräsentieren 165[1] Anlagen bzw. 220 Anlagenkategorien Kritischer Infrastrukturen. Von diesen 220 Anlagenkategorien entfallen knapp 30 Prozent (63) auf freiwillige Registrierungen aus den Branchen Strom- und Gasversorgung des Sektors Energie. Die Gesetzesfolgenabschätzung des IT-Sicherheitsgesetzes ging von maximal 2 000 Betreibern Kritischer Infrastrukturen aus, die unter den Regelungsbereich des Gesetzes fallen könnten.

Mit Inkrafttreten der BSI-KritisV wurde prognostiziert, dass für die ersten vier regulierten Sektoren eine maximale Anzahl von 730 Anlagen zu erwarten sei. Da ein Betreiber mehrere Anlagen betreiben kann, ist davon auszugehen, dass die ursprüngliche Anzahl von 2 000 Betreibern nicht erreicht wird.

Die Sektoren Transport und Verkehr, Gesundheit und Finanz- und Versicherungswesen werden aktuell intensiv aufgearbeitet und schließlich mittels Änderungsverordnung eingebracht. Die aktuelle Planung sieht eine Inkraftsetzung im Frühjahr 2017 vor.

Eine Prognose, wieviele Anlagen in den drei Sektoren unter den Regelungsbereich des IT-Sicherheitsgesetzes fallen ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die im IT-Sicherheitsgesetz genannte Anzahl von 2 000 Betreibern nicht erreicht wird.

33. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele freiwillige Meldungen von Störfällen liegen vor dem Hintergrund der nach wie vor und zumindest bis Mitte 2017 nicht bestehenden Meldepflicht für IT-Störfälle, trotz des bereits Mitte 2015 verabschiedeten Sicherheitsgesetzes dem BSI (bitte nach Struktur der anonymisierbaren Angaben des Einmeldeformulars unter www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/IT_5iG/Meldeformular_BSIG8b_Muster.pdf?__blob=publicationFile&v=3 aufschlüsseln, ansonsten zumindest nach Sektor, Art des Zwischenfalls und interner Bewertungsstufe aufschlüsseln) seit Eröffnung der Meldemöglichkeit (bitte aufschlüsseln nach Monat/Jahr) vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. November 2016

Die Meldepflicht gilt für Betreiber Kritischer Infrastrukturen nach dem Atomgesetz und dem Telekommunikationsgesetz bereits mit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes, für Betreiber Kritischer Infrastrukturen nach dem Energiewirtschaftsgesetz mit Inkrafttreten der BSI-KritisV

[1] Eine Anlage kann mehreren Kategorien angehören. Wasserwerke enthalten z. B. Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

und im Übrigen mit Benennung einer Kontaktstelle ggü. dem BSI jedoch spätestens mit Ablauf des 3. November 2016.

Es liegen bislang 14 Meldungen vor, die dem BSI über das genannte Meldeformular gemeldet wurden. Davon wurden sieben Meldungen freiwillig abgegeben. Die sieben „regulären“ Meldungen betrafen die Sektoren IKT und Energie.

Die sieben freiwilligen Meldungen betrafen die Sektoren Wasser, Energie, Gesundheit, IKT und Transport und Verkehr.

Eine detaillierte Aufschlüsselung ist wegen der Schutzbedürftigkeit der Information und mit Blick auf den Schutz der Betroffenen nicht möglich.

34. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

In welchen Fällen wurde im Jahr 2015 die Tatortgruppe des Bundeskriminalamtes eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. November 2016

Die Tatortgruppe des Bundeskriminalamtes wurde im Jahr 2015 in 347 Fällen eingesetzt.
Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes, der Länder, des Zollfahndungsdienstes und der Bundespolizei durchgeführt.

Bundeskriminalamt:
81 Fälle aus der Zuständigkeit der Abteilungen SO (Schwere und Organisierte Kriminalität / 51 Fälle), ST (Polizeilicher Staatsschutz / 8 Fälle) und SG (Sicherungsgruppe / 22 Fälle)

Länder:
46 Fälle (überwiegend aus den Bereichen BtM-Kriminalität (Betäubungsmittel) und Gewaltkriminalität)

Bundespolizei:
65 Fälle (überwiegend aus dem Bereich der schweren Eigentumskriminalität)

Zollfahndungsdienst:
155 Fälle (überwiegend aus dem Bereich BtM-Kriminalität).

35. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren sind Aufenthaltsgenehmigungen von Asylbewerbern aus welchen Ländern nach der Rückkehr in ihre Herkunftsländer erloschen, da dies als Rücknahme des Asylantrags gewertet wurde?

36. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren sind Aufenthalte von Asylbewerbern aus welchen Ländern zu Urlaubszwecken bekannt geworden, und haben mit welchen Konsequenzen zu der Erkenntnis geführt, dass diese Flüchtlinge bzw. Asylbewerber keine Furcht vor Verfolgung mehr hatten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 14. November 2016

Die Fragen 35 und 36 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Schriftlichen Fragen 19 und 20 auf Bundestagsdrucksache 18/10202 verwiesen.

37. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Welche Kriterien der politischen Verfolgung gelten nach Ansicht der Bundesregierung als hinreichend für die Gewährung von Asyl bzw. Bleiberechtstiteln bei geflüchteten Menschen aus Afghanistan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. November 2016

Die Beurteilung, ob eine schutzbegründende politische Verfolgung vorliegt, bemisst sich – unabhängig vom Herkunftsstaat – nach Artikel 16a des Grundgesetzes, § 3 ff. des Asylgesetzes (AsylG) sowie nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Auf einfachgesetzlicher Ebene finden sich die Regelungen zu den Verfolgungshandlungen in § 3a AsylG. Die Verfolgungsgründe werden in § 3b AsylG näher definiert. Ob eine schutzbegründende politische Verfolgung vorliegt, ist stets im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Jeder Asylantrag wird individuell geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

38. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Um wie viele Prozentpunkte müsste die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Bundestagsdrucksache 18/9980), die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft unter Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs erhöhen, wenn die gesamten 5 Milliarden Euro zur Entlastung der Kommunen ab 2018 über die Kosten der Unterkunft vom Bund an die Kommunen fließen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 15. November 2016

Ausgehend von den Annahmen, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, entspräche eine Entlastung von 5 Milliarden Euro rechnerisch einer Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um 31,9 Prozentpunkte. Die durchschnittliche Bundesbeteiligung würde im Ergebnis bei einem Gesamtniveau von etwa 65 Prozent – im Jahr 2018 erwartungsgemäß sogar über 70 Prozent – liegen. Eine Beteiligung des Bundes in hälftiger Höhe oder mehr der Ausgaben der Leistungen für Unterkunft und Heizung würde nach Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes zur Bundesauftragsverwaltung in diesem Bereich führen.

39. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum kam es sowohl zu der Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, im Bundessteuerblatt, BStBl II 2000, S. 527 ff, als auch zu dem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) ergangenen Nichtanwendungserlass zu vorgenanntem Urteil, BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2000 – IV C6 – S 2189 – 11/00 –, und welche waren die konkreten Anlässe für die Veröffentlichung und den Nichtanwendungserlass?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 17. November 2016

Entsprechend der Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Finanzen sind BFH-Entscheidungen, die vom BFH selbst zur Veröffentlichung vorgesehen sind, im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und sind dann über den entschiedenen Einzelfall hinaus zu beachten. Bestehen ausnahmsweise gegen die allgemeine Anwendung einer Entscheidung des BFH schwere Bedenken, so entscheidet das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder darüber, ob die Entscheidung des BFH auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus

anzuwenden ist. Wird diese Frage verneint, so wird die BFH-Entscheidung im BStBl II mit einer Anmerkung veröffentlicht, die eine besondere Verwaltungsregelung zur Anwendung ankündigt oder auf eine solche im BStBl I verweist (sog. Nichtanwendungserlass).

Die Veröffentlichung eines Nichtanwendungserlasses geht daher verfahrenstechnisch üblicherweise mit der Veröffentlichung des betroffenen Urteils des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt einher. Mit der Nichtanwendung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 – IR 29/97 – hatte das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entschieden, die Grundsätze der Entscheidung des BFH nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

40. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum kam es zu der um sechs Jahre verzögerten Veröffentlichung der Entscheidung des BFH, Beschluss vom 20. November 2007 – I R 85/05, im Bundessteuerblatt 2013, BStBl II 2013, S. 28 –, und was waren jeweils die konkreten Anlässe für Verzögerung und Veröffentlichung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 17. November 2016

Der BFH hat mit seinem Beschluss vom 20. November 2007 – I R 85/05 – seine Rechtsprechung zum Dividenden-Stripping bestätigt. Mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde seinerzeit abgestimmt, dass die Entscheidung nur Bedeutung für Fälle des früheren körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens hatte. Für Fälle nach dem Systemwechsel zum sogenannten Halb- oder Teileinkünfteverfahren sollte weiterhin die Missbrauchsvorschrift des § 42 der Abgabenordnung beachtet werden. Dies entsprach damit seit 2008 der abgestimmten Verwaltungsauffassung von Bund und Ländern. Für diese Handhabung war die Veröffentlichung des Beschlusses des BFH nicht entscheidend.

Die Entscheidung war seitens des BFH nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Das Bundesministerium der Finanzen hat den BFH in Abstimmung mit den Ländern gebeten, den Beschluss zur amtlichen Veröffentlichung freizugeben, um ihn mit einem der obigen Abstimmung entsprechenden Hinweis zu veröffentlichen. Da ein solcher Hinweis jedoch formal unüblich ist und ein begleitendes BMF-Schreiben praktisch nicht für erforderlich gehalten wurde, wurde der vom BFH freigegebene Beschluss schließlich ohne Hinweis im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

41. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Steuerpflichtige in Bayern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bei der Einkommensteuer jeweils mit dem Spitzensteuersatz veranlagt (bitte nach nominalem und prozentualem Anteil aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. November 2016

Statistische Daten aus den Einkommensteuerveranlagungen stehen nur bis zum Veranlagungszeitraum 2012 zur Verfügung. Die Angaben für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2012 können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die mit dem Spitzensteuer- bzw. Reichensteuersatz besteuert wurden[*)]
Bayern

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl der Steuerpflichtigen mit Spitzensteuersatz in Bayern							
- Einzelveranlagungen	154.468	175.812	191.679	176.802	168.275	186.728	203.577
darunter mit Reichensteuersatz		7.265	7.637	5.941	6.334	7.029	7.506
- Veranlagungen nach Splitting-Verfahren	111.022	127.735	140.796	128.187	127.296	143.505	158.046
darunter mit Reichensteuersatz		7.055	8.040	6.013	6.681	7.565	7.991
- mit Spitzensteuersatz insgesamt	265.490	303.547	332.475	304.989	295.571	330.233	361.623
darunter mit Reichensteuersatz		14.320	15.677	11.954	13.015	14.594	15.497

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anteil an den Steuerpflichtigen mit Spitzensteuersatz in Bayern insgesamt in Prozent							
- Einzelveranlagungen	3,42	3,82	4,14	3,86	3,66	4,01	4,37
darunter mit Reichensteuersatz		0,16	0,16	0,13	0,14	0,15	0,16
- Veranlagungen nach Splitting-Verfahren	2,46	2,77	3,04	2,80	2,77	3,08	3,39
darunter mit Reichensteuersatz		0,15	0,17	0,13	0,15	0,16	0,17
- mit Spitzensteuersatz insgesamt	5,88	6,59	7,17	6,65	6,43	7,08	7,76
darunter mit Reichensteuersatz		0,31	0,34	0,26	0,28	0,31	0,33

*) nur veranlagte Steuerpflichtige

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016; Sonderauswertungen der jährlichen Einkommensteuerstatistiken 2006 – 2011 und der vorläufigen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

42. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie lautet die neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu Bußgeldern in ihrem Bereich (siehe www.tagesschau.de/inland/hartz-131.html), und teilt die Bundesregierung die darin enthaltene Rechtsauffassung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. November 2016

Die geänderte Rechtslage bei Bußgeldern geht auf eine gesetzliche Neuregelung zurück, die die Bundesagentur für Arbeit mittels einer Weisung an die Jobcenter umgesetzt hat. Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde mit Wirkung zum 1. August 2016 § 63 Absatz 1 SGB II geändert und eine neue Nummer 6 eingeführt. Danach handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig, (…) entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“. Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich ebenfalls aus dem Gesetz (§ 63 Absatz 3 SGB II).

Die Bundesagentur für Arbeit hat zum Thema Ordnungswidrigkeiten – § 63 SGB II – eine Fachliche Weisung an die Jobcenter erlassen. Diese Weisung enthält zur Thematik der Bußgeldbewehrung keine über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden Hinweise oder Anordnungen. Sie ist auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit für jedermann zugänglich. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, die das SGB II betreffen, werden vor ihrer Veröffentlichung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales freigegeben.

43. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung bei der neuen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu Bußgeldern um die richtige Schwerpunktsetzung beim Personaleinsatz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. November 2016

Die geänderte Rechtslage bei Bußgeldern geht auf eine gesetzliche Neuregelung zurück, zu deren Umsetzung eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit an die Jobcenter ergangen ist. Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde § 63 Absatz 1 SGB II mit Wirkung zum 1. August 2016 geändert und eine neue Nummer 6 eingeführt. Danach handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig, (…) entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“.

Fachliche Weisungen der Bundessagentur für Arbeit, die das SGB II betreffen, werden vor ihrer Veröffentlichung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales freigegeben. Ein Fehler bei der Schwerpunktsetzung beim Personaleinsatz ist nicht erkennbar.

44. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Inwieweit beinhaltet die Neufassung der Regelbedarfsstufen im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 18/9984) einen Leistungsausschluss wohnungsloser Menschen, die sich nicht in Einrichtungen befinden, und auf welcher gesetzlichen Grundlage werden zukünftig die Bedarfe wohnungsloser Menschen gemäß welcher Regelbedarfsstufe berechnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 8. November 2016

Der Gesetzentwurf zur Ermittlung der Regelbedarfe sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG) beinhaltet keinen Leistungsausschluss, sondern berücksichtigt auch den Regelbedarf für wohnungslose Personen.

Das RBEG ermittelt pauschalierte Regelbedarfe und ordnet ihnen konkrete Regelbedarfsstufen zu. Unter Verweis auf die im RBEG geregelten Regelbedarfsstufen regeln die Leistungsgesetze des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in den §§ 20, 23 SGB II und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in § 27a SGB XII die Höhe der Leistungen und Leistungsbestandteile für die jeweiligen Leistungsberechtigten eigenständig.

So wurde für den Rechtskreis SGB XII die Zuordnung wohnungsloser Personen zu den Regelbedarfsstufen in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs durch eine Ergänzung des § 27a Absatz 3 SGB XII ausdrücklich geregelt. Dort heißt es, dass für Personen, die „vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind“, die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend gelten. Demnach erhalten alleinlebende wohnungslose Erwachsene im Rechtskreis SGB XII die Regelbedarfsstufe 1, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 SGB XII maßgeblich ist.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II hängt die Zuordnung zu Regelbedarfsstufen von der Stellung in einer Bedarfsgemeinschaft ab – daher bedurfte es keiner Sonderregelung für Wohnungslose. Danach steht wohnungslosen erwerbsfähigen Erwachsenen in der Regel ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu.

45. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, Altfallregelungen für vor 2004 als betriebliche Altersversorgung abgeschlossene Direktversicherungsverträge einzuführen, die ausschließlich von den abhängig beschäftigten Versicherten bespart worden sind, um die Belastungen dieser Versicherten zu verringern, und wie hoch ist die Zahl dieser Versicherten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 15. November 2016

Derzeit sind keine gesetzlichen Änderungen bei der Verbeitragung von Leistungen aus Direktversicherungsverträgen vorgesehen. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die Beitragspflicht von Direktversicherungen bereits im September 2010 (Aktenzeichen: 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08) so bewertet, dass es für die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Pflegeversicherung entscheidend ist, wer Versicherungsnehmer der Direktversicherung ist bzw. war. Danach dürfen auf Leistungen aus einer Direktversicherung, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, keine Krankenkassenbeiträge erhoben werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat die einzelnen Krankenkassen im Nachgang zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über diese Rechtsauslegung informiert. Über die Zahl der betreffenden Versicherten liegt der Bundesregierung keine Informationen vor.

46. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch wären die jährlichen Mehreinnahmen der Deutschen Rentenversicherung gegenüber dem Status quo, wenn das durchschnittliche Rentenzugangsalter deckungsgleich mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter wäre, und welche Auswirkungen hätte dies auf die Entwicklung des Rentenniveaus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 15. November 2016

Der Bundesregierung liegen entsprechende Berechnungen nicht vor.

47. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Projekte wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)“ bewilligt (bitte unter Angabe der Zahl der bewilligten Arbeitsplätze, der jeweiligen Projektlaufzeit und Ort darstellen), und in welchem Umfang sind die für das Programm bis einschließlich 2018 veranschlagten Mittel von insgesamt 21 Mio. Euro bereits gebunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. November 2016

Im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)“ wurden neun Projekte mit insgesamt 561 Förderplätzen bewilligt. Die Laufzeit der Projekte ist bis zum 31. Dezember 2018, d. h. bis zum Ende des Förderzeitraums, angesetzt.

Folgende Projekte wurden bewilligt:

Träger	Ort	beantragte Plätze
Kolping-Dienstleistungs-GmbH Bamberg	Bamberg	8
FIT (Gesellschaft zur Förderung der Integration und inklusiven Teilhabe gGmbH)	Hamburg	400
Mook wat e. V.	Hamburg	20
Praxis GmbH	Marburg	20
Labora gGmbH	Peine	12
Labora gGmbH	Peine	6
Kolping-Bildungszentren Westfalen gGmbH	Hamm	60
Kolping Akademie für Gesundheits- und Sozialwesen gGmbH	Gütersloh	15
SBH-Südost GmbH Standort Leipzig	Leipzig	20
Zusammen		**561**

Die in Kapitel 11 01 Titel 684 02 „Zusätzliche Mittel für die modellhafte Erprobung innovativer Integrationsansätze für ausgewählte Zielgruppen“ veranschlagten Haushaltsmittel (einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeiten 2017 und 2018) in Höhe von insgesamt 21 Mio. Euro für die Umsetzung des Bundesprogramms STAFFEL sind in vollem Umfang gebunden. Die Projektträger haben die Zuwendungsbescheide erhalten. Die Haushaltsmittel umfassen auch die erforderlichen Mittel für die Administration des Bundesprogramms durch einen Dienstleister.

48. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl alleinerziehender Mütter in Bayern entwickelt, und wie hoch war jeweils der Anteil alleinerziehender Mütter, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben?

49. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren der Anteil an Kindern in Bayern entwickelt, für die Leistungen nach dem SGB II gewährt wurden (bitte aufschlüsseln nach nominalem und prozentualem Anteil)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. November 2016

Die Fragen 48 und 49 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angaben zu Alleinerziehenden und Kindern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen ab dem Jahr 2006 zur Verfügung. Im Jahr 2015 waren in Bayern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende jahresdurchschnittlich rund 49 800 erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Alleinerziehende registriert, davon waren 47 600 weiblich und 2 200 männlich. Zählt man auch die Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften dazu, in denen nur die Kinder, aber nicht die bzw. der Alleinerziehende Grundsicherungsleistungen erhalten, kommt man auf 50 800 Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden. Nach Angaben aus dem Mikrozensus gab es im Jahr 2015 in Bayern insgesamt 223 000 Haushalte von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern. Damit errechnet sich für Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaften eine SGB-II-Hilfequote von 22,7 Prozent. In den letzten Jahren hat sowohl die absolute Zahl der Leistungsempfänger als auch die SGB-II-Quote von Alleinerziehenden in Bayern abgenommen. Die Zahlen können der Tabelle 1 entnommen werden.

Die Zahl der Kinder (unter 18 Jahren), die im Jahr 2015 in Bayern in Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende lebten, belief sich auf insgesamt rund 142 000, darunter waren 129 000 Kinder mit Leistungsbezug. Der Anteil an allen Kindern in Bayern belief sich im Jahr 2015 jahresdurchschnittlich auf 6,2 Prozent. Die Angaben sind ebenfalls in der folgenden Tabelle 1 enthalten.

Tabelle 1: Alleinerziehende und Kinder in der Grundsicherungs für Arbeitsuchende (SGB II)
Bayern
Zeitreihe

Berichtsmonate	Erwerbsfähige Leistungs-berechtigte insgesamt	darunter			AE-Bedarfsgemein-schaft (BG)	AE-Haushalte mit minderjährigen Kindern aus dem Mikrozensus*	BG-Hilfequote (5) an (6)**	Kinder in Bedarsgemein-schaften im SGBII unter 18 Jahre	darunter Leistungsberechtigte (LB) Kinder unter 18 Jahre	
		Alleinerziehende (AE) - Eltern	davon							
			männlich	weiblich					absolut	Hilfequote**
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
JD 2006	404.187	58.023	2.422	55.601	58.308	229.600	25,4	178.947	159.113	.
JD 2007	379.389	58.989	2.329	56.660	59.307	215.800	27,5	174.648	156.084	.
JD 2008	347.287	57.662	2.149	55.513	58.135	219.800	26,4	163.095	145.941	6,5
JD 2009	346.424	56.200	2.171	54.029	56.841	213.400	26,6	157.008	138.545	6,3
JD 2010	346.449	55.105	2.158	52.946	55.910	205.200	27,2	155.871	129.240	6,0
JD 2011	313.205	52.333	2.061	50.272	53.145	217.300	24,5	140.971	116.917	5,5
JD 2012	294.625	50.737	2.024	48.714	51.594	222.700	23,2	134.229	114.451	5,4
JD 2013	295.031	50.620	2.101	48.519	51.554	222.700	23,1	136.018	121.054	5,8
JD 2014	296.336	50.451	2.143	48.308	51.422	220.700	23,3	138.723	125.609	6,0
JD 2015	299.792	49.775	2.172	47.563	50.766	223.400	22,7	141.597	129.402	6,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*Eigene Berechnung nach Statistischem Bundesamt.

**Bezogen auf Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes. Quoten liegen ab 2008 vor.

50. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)

In welchem Ausmaß sind nach Kenntnis der Bundesregierung Beschäftigte in der Herstellung und im Verkauf von Backwaren (Bäckerhandwerk) von Niedriglöhnen, der Bezahlung von Mindestlohn, atypischen Arbeitszeiten, psychischem und physischem Stress und Erwerbsunfähigkeit betroffen (bitte mit konkreten Zahlen nach Gesamt-, Ost- und Westdeutschland aufgliedern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. November 2016

Laut der aktuellen Verdienststrukturerhebung 2014 liegt der Anteil der Niedriglohnbezieher im Alter von 15 bis 64 Jahren in Deutschland (ohne Auszubildende und ohne Altersteilzeit) im Wirtschaftszweig C107 „Herstellung von Back- und Teigwaren“ bei 53,88 Prozent. Im Wirtschaftszweig G 4724 „Einzelhandel mit Back- und Süßwaren“ liegt der Anteil bei 57,86 Prozent. Die Niedriglohnschwelle liegt bei zwei Dritteln des Medians und damit bei 10,05 Euro je Arbeitsstunde. Aufgeschlüsselte Daten nach Ost- und Westdeutschland liegen nicht vor. Daten über Mindestlohnbezieher lagen im Jahr 2014 noch nicht vor.

Anhand der Daten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)-Arbeitszeitbefragung 2015 können einige Aussagen zu atypischen Arbeitszeiten sowie zu psychischen und physischen Anforderungen im Bäckerhandwerk gemacht werden. Da die Fallzahlen insgesamt gering sind und statistische Aussagen dann aufgrund der kleinen Stichprobe nicht mehr belastbar wären, wird das Backhandwerk insgesamt betrachtet und nicht nach Verkauf und Herstellung von Backwaren unterschieden. Auch eine Unterscheidung nach Ost- und Westdeutschland ist aufgrund der geringen Fallzahlen nicht möglich. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Betroffenheit der Erwerbstätigen von verschiedenen zeitlichen, psychischen und physischen Anforderungen.

Tabelle: Betroffenheit der Erwerbstätigen von zeitlichen, psychischen und physischen Arbeitsanforderungen im Bäckerhandwerk in Prozent

	Bäcker-handwerk
zeitliche Anforderungen:	
mehr als 2 Überstunden/Woche[1]	44,1
Wochenendarbeit mind. 1 Mal/Monat[1]	90,8
Arbeitszeit normalerweise zwischen 7 und 19 Uhr[1]	51,1
Arbeitspausen fallen häufig aus[1]	31,8
psychische Anforderungen:	
Wiederholung ein- und desselben Arbeitsganges[2]	73,8
Starker Termin- und Leistungsdruck[2]	49,3
Sehr schnell arbeiten[2]	77,1
Gleichzeitige Erledigung von verschiedenen Arbeitsabläufen[2]	66,6
Bei der Arbeit gestört, unterbrochen[2]	36,2
physische Anforderungen:	
Arbeit im Stehen[2]	99,7
Heben, Tragen schwerer Lasten[2]	36,6
Kälte, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit, Zugluft[2]	45,1
Arbeit unter Lärm[2]	31,9

[1] Anteil in % der Erwerbstätigen, die von diesen Arbeitsforderungen betroffen sind
[2] Anteil in % der Erwerbstätigen, die häufig von diesen Arbeitsanforderungen betroffen sind
Quelle: BAuA-Arbeitszeitbefragung 2015

Angaben zur Anzahl der Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Berufen (hier: Bäckerhandwerk) liegen in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

51. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Weise hat sich die Bundesregierung seit dem am 8. Mai 2015 einstimmig angenommenen interfraktionellen Antrag „Klontiere und deren Fleisch kennzeichnen – Für mehr Tier- und Verbraucherschutz“ (Bundestagsdrucksache 18/4808) auf EU-Ebene für die Forderungen des Antrags eingesetzt (bitte mit Angaben zu Datum, Gremium/Kommunikationspartner und Zitat der mündlichen Formulierung auflisten; schriftliche Eingaben bzw. Protokolle bitte als Anhang beifügen), und wie gedenkt sie, das weiterhin zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 14. November 2016

Im interfraktionellen Antrag „Klontiere und deren Fleisch kennzeichnen – Für mehr Tier- und Verbraucherschutz“ (Bundestagsdrucksache 18/4808) fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Belange des Deutschen Bundestages im Sinne des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) im Rat der Europäischen Region durchzusetzen.

Im Rat der Europäischen Union wurde das Thema auf folgenden Sitzungen behandelt:

- Attachésitzung am 12. Oktober 2015 in Brüssel
- Attachésitzung am 1. Dezember 2015 in Brüssel.

Die niederländische Ratspräsidentschaft hat das Thema nicht aufgegriffen. Die slowakische Ratspräsidentschaft hat bisher keine Befassung zu den Vorschlägen zum Klonen angekündigt.

Zu den beiden genannten Sitzungen wurden Drahtberichte gefertigt und entsprechend den Bestimmungen des EUZBBG dem Deutschen Bundestag übermittelt.

In den Sitzungen hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür eingesetzt und wird sich auch zukünftig dafür einsetzen, dass bei künftigen Regelungen auch dem Verbraucherschutz, der Verbraucherinformation, dem Tierschutz und der Tiergesundheit sowohl unter wissenschaftlichen als auch ethischen Aspekten angemessen Rechnung getragen und den Forderungen des Bundestages entsprochen wird.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über den Sachstand des Verfahrens in den Sitzungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 1. Juli 2015, am 30. September 2015 und am 11. November 2015 sowie schriftlich über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts mit Schreiben vom 20. Juli 2016 informiert.

52. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob für die Herstellung von mit neuartigen Verfahren (Genome Editing) gentechnisch veränderten Tieren grundsätzlich Klonverfahren zum Einsatz kommen können, und wenn ja, in welchem Umfang geschieht dies im Verhältnis zu alternativen Ansätzen, insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Nutztiere?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 14. November 2016

In der Tierzucht können beim Einsatz neuartiger Verfahren (z. B. Genome Editing) im Verlauf des gesamten Prozesses optional auch Klonverfahren zum Einsatz kommen. Dies ist aber nicht zwingend.

Ob Klonverfahren zum Einsatz kommen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren und den damit im Einzelfall verbundenen Vor- und Nachteilen ab. Über die genaue Verteilung der angewendeten Verfahren liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Bei landwirtschaftlichen Nutztieren befindet sich die Anwendung neuartiger Verfahren nach derzeitiger Kenntnis im Forschungsstadium. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10301 verwiesen.

53. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum liegt noch immer keine Gegenäußerung der Bundesregierung zur im März dieses Jahres beschlossenen Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus (Bundesratsdrucksache 78/16 (Beschluss)) vor, und unterstützt die Bundesregierung das Ansinnen des Bundesrates?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 11. November 2016

Derzeit wird im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geprüft, inwieweit die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates zum Verbot der Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus unterstützen kann. Im Anschluss an die Prüfung wird die Stellungnahme mit den Ressorts abgestimmt und danach dem Bundesrat übermittelt.

Inhalt der Prüfung in Bezug auf die Regelung von Verboten oder Beschränkungen des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten ist das Vorliegen der in § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes normierten Voraussetzungen für den Erlass derartiger Regelungen durch Verordnung. Ein Verbot des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten kann demnach durch Verordnung nur erlassen werden, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu

den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können und diesen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, wirksam begegnet werden kann.

54. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung (auf nationaler und/oder europäischer Ebene) für eine gesetzliche Obergrenze von industriellen Transfettsäuren ein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich aktuell das Europäische Parlament für eine solche Obergrenze ausgesprochen hat, in Dänemark, Österreich, Ungarn, Norwegen und der Schweiz die Einführung einer gesetzlichen Obergrenze bereits erfolgt ist (www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161020IPR47866/abgeordnete-fordern-grenzwerte-f%C3%BCr-industrielle-transfetts%C3%A4uren-in-lebensmitteln), und in Deutschland nach einem Bericht des Bundesinstituts für Risikobewertung aus dem Jahr 2013 rund 10 Prozent der deutschen Bevölkerung regelmäßig zu viel Transfett aufnehmen, bei jungen Männern im Alter von 14 bis 34 Jahren sogar fast jeder Dritte (siehe www.bfr.bund.de/cm/343/hoehe-der-derzeitigen-transfettsaeureaufnahme-in-deutschland-ist-gesundheitlich-unbedenklich.pdf), und wie ist der weitere Zeitplan?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. November 2016

In Lebensmitteln entstehen Transfettsäuren (trans fatty acids = TFA) im Wesentlichen durch industrielle Teilhärtung von Fetten mit einem hohen Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren oder durch bakterielle Transformation von ungesättigten Fettsäuren im Pansen von Milchvieh. Aus diesem Grund findet man sie auch natürlicherweise in einigen tierischen Lebensmitteln, wie z. B. in der Milch. Herstellungsbedingt treten TFA in Industriefetten, wie Backmargarinen, Ziehfetten und Frittierölen, auf. Diese Fette haben besondere technologische Eigenschaften. Lebensmittel die damit zubereitet werden, wie Croissants, Pommes, Berliner oder Donuts, weisen dann ebenfalls höhere TFA-Gehalte auf.

Ein hoher Verzehr an TFA erhöht das Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfehlen daher, maximal 1 Prozent der täglichen Nahrungsenergie durch TFA aufzunehmen. Da es im Jahr 2010 Hinweise darauf gab, dass es bei ca. 20 Prozent der deutschen Bevölkerung zu einer Überschreitung dieser Empfehlung kam, von der hauptsächlich junge Menschen betroffen waren, initiierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Austausch mit betroffenen Verbänden der Lebensmittelwirtschaft. Daraus resultierte 2012 eine gemeinsame Initiative des BMEL mit der Lebensmittelwirtschaft zur Minimierung von TFA in Lebensmitteln.

Dabei haben die Verbände unter wissenschaftlicher Beratung des Max Rubner-Instituts, einer nachgeordneten Behörde des BMEL, eine Rahmenrichtlinie sowie sieben spezifische Leitlinien für verschiedene Produktkategorien entwickelt. Die Leitlinien sollen die Hersteller für die Problematik sensibilisieren und bei der Umstellung auf TFA-arme Produkte Hilfestellung geben. Parallel dazu wurden koordinierte Überwachungsprogramme durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen einen Rückgang der TFA-Gehalte in den betroffenen Lebensmittelgruppen.

Auf der Basis der aktuellen Abschätzung der TFA-Aufnahme in Deutschland schätzt das Bundesinstitut für Risikobewertung in der von Ihnen benannten Stellungnahme eine mögliche Erhöhung des kardiovaskulären Risikos durch einen zu hohen Verzehr von TFA in Deutschland in allen Altersgruppen gegenwärtig als gering ein.

Der gemäß Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 geforderte Bericht der Europäischen Kommission über TFA in Lebensmitteln und in der generellen Ernährung der Bevölkerung in der Union liegt inzwischen vor. Demnach weist der überwiegende Anteil der Lebensmittel sehr geringe Gehalte an TFA auf (77 Prozent der vorgelegten Ergebnisse lagen bei unter 0,5 g TFA pro 100 g Fett). Sehr hohe TFA-Gehalte (bis zu 50 g TFA pro 100 g Fett) kommen in nur wenigen Produktgruppen vor (v. a. Kekse und Popcorn). Diese erhöhten Gehalte wurden nicht flächendeckend, sondern in wenigen Mitgliedstaaten gemessen (z. B. Schweden, Kroatien, Polen, Bulgarien und Slowenien).

Der durchschnittliche Verzehr von TFA in der EU liegt unterhalb der Empfehlung der WHO und DGE. Es sind jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten Bevölkerungsgruppen identifiziert worden, deren Verzehr oberhalb der Empfehlung liegt.

Zu den im Bericht vorgestellten möglichen Maßnahmen gehört unter anderem die Festlegung zulässiger Höchstgehalte, die nach der vorläufigen Einschätzung der Europäischen Kommission gegebenenfalls am effektivsten sei, jedoch auch die größte Belastung für die Wirtschaftsbeteiligten beinhalte. Die Europäische Kommission sieht jedoch vor einer endgültigen Entscheidung weiteren Diskussionsbedarf. Zunächst soll eine öffentliche Konsultation erfolgen und eine Folgenabschätzung erarbeitet werden, die laut vorgelegter Roadmap im dritten Quartal 2017 abgeschlossen sein soll. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zu Maßnahmen auf EU-Ebene bleibt abzuwarten.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit auch im Lichte der mit den vom BMEL angestoßenen nationalen Maßnahmen und den damit erreichten Erfolgen bei der Minimierung der TFA-Gehalte in Lebensmitteln prüfen.

55. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Wie ist der aktuelle Stand der Debatte innerhalb der Bundesregierung betreffend die Bitte des Bundesrates vom 18. März 2016 (Bundesratsdrucksache 78/16), Maßnahmen zu ergreifen, die ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus zur Folge haben?

56. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Wann ist mit einer Entscheidung bzw. Reaktion betreffend die Bitte des Bundesrates um ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus seitens der Bundesregierung zu rechnen?

57. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus und welche sprechen dafür?

58. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Betrachtet die Bundesregierung ein Verbot für Wildtiere im Zirkus in Bezug auf die Berufsfreiheit als verhältnismäßig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. November 2016

Die Fragen 55, 56, 57 und 58 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit werden im BMEL mögliche Maßnahmen geprüft, die ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus oder Mindestanforderungen zur Haltung von Tieren im Zirkus zur Folge haben können. Im Anschluss an die Prüfung wird die Stellungnahme mit den Ressorts abgestimmt und danach dem Bundesrat übermittelt.

Inhalt der Prüfung in Bezug auf die Regelung von Verboten oder Beschränkungen des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten ist das Vorliegen der in § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes normierten Voraussetzungen für den Erlass derartiger Regelungen durch Verordnung. Ein Verbot des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten kann demnach durch Verordnung nur erlassen werden, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können und diesen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, wirksam begegnet werden kann.

Soweit die dargestellten, in § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes normierten, Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung mit Verboten oder Beschränkungen vorliegen, dürfte der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte von Zirkusbetreibern und Tierlehrern in der Regel gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

59. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Bedeutung hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Unterscheidung der Unternehmer im Bereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in die zwei Gruppen der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte für die Aufgaben und Tätigkeit der SVLFG, insbesondere in Bezug auf Versicherungsstatus, Beiträge, Leistungen und Sozialberatung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. November 2016

Die Unterscheidung der Unternehmer im Bereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zwischen Arbeitgebern und Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte hat ihre gesetzliche Grundlage in § 44 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und ist daher relevant für die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane. Hinsichtlich Versicherungsstatus, Beiträgen, Leistungen und Sozialberatung ergeben sich keine Unterschiede.

60. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele landwirtschaftliche Betriebe werden von der geplanten Regelung der Bundesregierung in den sogenannten roten Gebieten, in denen im Grundwasserkörper mehr als 50 mg/l Nitrat oder 40 mg/l Nitrat und ansteigender Tendenz vorkommen, betroffen sein, zukünftig eine Stoffstrombilanzierung durchführen zu müssen, wenn diese ab mehr als 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar oder mehr als drei Großvieheinheiten pro Hektar bzw. mehr als 2 000 Mastschweineplätzen pro Betrieb verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 7. November 2016

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften sieht in § 11a Absatz 2 den Erlass einer Verordnung vor, mit der Vorschriften über eine verbindliche betriebliche Stoffstrombilanz zur näheren Bestimmung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Betrieb festgelegt werden. Die Verordnung soll zunächst nur für größere Betriebe mit hohem Viehbesatz (Betriebe mit mehr als 2 000 Mastschweineplätzen oder mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar) gelten.

Im Rahmen der Viehbestandserhebung wurden im Mai 2016 rund 600 Betriebe in Deutschland gezählt, die 2 000 und mehr Mastschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) hielten. Angaben zur Stallkapazität werden nicht erhoben. Die aktuellsten verfügbaren Angaben zur Zahl der Betriebe, die einen Viehbestand von mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche aufweisen, stammen aus der Agrarstrukturerhebung 2013. Im Jahr 2013 wurden in Deutschland

rund 11 400 Betriebe mit einem Viehbestand von mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gezählt. Bei der Interpretation dieser Daten ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl von Betrieben beide Kriterien erfüllt und somit doppelt gezählt wird.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl der Betriebe, die von der Regelung zur Stoffstrombilanzierung nach Inkrafttreten der künftigen Verordnung betroffen sein werden und gleichzeitig Flächen in Gebieten bewirtschaften, die unter die Regelungen nach § 13 Absatz 2 des Entwurfs der Novelle der Düngeverordnung fallen.

61. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen dem BMEL vor, dass Freilandgeflügelhaltungen mit hohen Tierplatzzahlen und relativ kleinen Auslaufflächen zu nicht tolerierbaren Nährstofffrachten auf den Auslaufflächen führen, und welche Konsequenzen zieht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aus diesen Erkenntnissen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 11. November 2016

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landtechnik e. V. (KTBL) teilte mit, dass verschiedene Untersuchungen, die überwiegend auf Bodenanalysen basieren, darauf hindeuten, dass punktuell hohe Einträge der Nährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) und Kalium (K) vor allem in Stallnähe stattfinden können. Es gibt verschiedene Maßnahmen, die zur Verringerung der Emissionen beitragen können, wie z. B. im Einzelfall Bodengestaltung in Stallnähe, verbesserte Auslaufgestaltung oder Managementverbesserungen. Ausgehend von der Gesamtauslauffläche ergebe sich jedoch nicht notwendigerweise ein Handlungsbedarf.

Zudem wurde auf ein laufendes Projekt der Universität Kassel, Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften, Fachgebiet Ökologischer Land- und Pflanzenbau, hingewiesen, das von der Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW e. V. gefördert wird (www.uni-kassel.de/fb11agrar/fachgebiete-einrichtungen/oekologischer-land-und-pflanzenbau/forschung/laufende-projekte/einfuehrung-optimierter-managementkonzepte-zur-verringerung-von-naehrstoffbelastungen-im-boden-bei-freilandhaltung-von-oeko-legehennen-2015-2016.html). Hierzu sind weder dem BMEL noch dem KTBL Ergebnisse bekannt.

Für die Freilandhaltung von Legehennen wie auch für das Halten von Legehennen im ökologischen Landbau ist eine Mindestfläche von 4 m^2 Auslauf je Legehenne gemäß der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgegeben. Während für die Freilandhaltung keine Kopplung an Nährstoffeinträge in diesem Rechtsrahmen gegeben ist, ist im ökologischen Landbau der Stickstoffeintrag auf 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche pro Jahr begrenzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

62. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Auf wessen Initiative beruhte nach Kenntnis der Bundesregierung die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Operation Active Endeavour im Februar 2003 dahingehend, dass bis Mai 2004 „Handels- und gefährdete Militärschiffe der Bündnisstaaten" durch die Straße von Gibraltar eskortiert wurden (Schreiben des Bundesministers Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen an die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag einschließlich Abschlussbericht zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Operation Active Endeavour im Mittelmeer vom 28. Oktober 2016), und kann die Bundesregierung einen Zusammenhang dieser Erweiterung des Aufgabenspektrums der NATO-Mission mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen den Irak (www.fr-online.de/spezials/-ein-krieg-gegen-irak-waere-eindeutig-voelkerrechtswidrig-,1472610,2809720.html) ausschließen?

63. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Kräfte der Operation Active Endeavour in den Jahren 2003 und 2004 Schiffe der britischen oder US-Marine durch die Straße von Gibraltar eskortiert (Schreiben des Bundesministers Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen an die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag einschließlich Abschlussbericht zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Operation Active Endeavour im Mittelmeer vom 28. Oktober 2016), die anschließend an den Kampfhandlungen im Zuge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen den Irak beteiligt waren (www.fr-online.de/spezials/-ein-krieg-gegen-irak-waere-eindeutig-voelkerrechtswidrig-,1472610,2809720.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 9. November 2016

Die Fragen 62 und 63 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Nordatlantikrat hat am 4. Februar 2003 entschieden, eine Eskortierung mit Einheiten der Operation Active Endeavour durch die Straße von Gibraltar sicherzustellen, um damit eine geschützte Durchfahrt während der geographisch bedingten küstennahen Passage zu gewährleisten.

Die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Operation Active Endeavour resultierte aus der Bedrohung durch terroristische Anschläge auf Schiffe und Boote, wie diese zuvor gegen den amerikanischen Zerstörer USS Cole und den französischen Öltanker Limburg erfolgten. Auch erfolgreiche Vereitelungen von terroristischen Planungen, in denen kleine mit Sprengstoff beladene Boote unter anderem gegen amerikanische und britische Schiffe in der Straße von Gibraltar eingesetzt werden sollten, zeigten, wie konkret diese Bedrohung im Jahr 2003 war.

Eine Aufschlüsselung, in welche Seegebiete die eskortierten Einheiten auf ihrem weiteren Transit verlegten, war im Rahmen des Auftrags nicht von Relevanz.

64. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Inwiefern rechtfertigt das Mandat des Bundestages für den Anti-IS-Einsatz der Bundeswehr aus Sicht der Bundesregierung bereits gegenwärtig materielle Kapazitäten sowie Personal der Bundeswehr in Syrien oder Teilen Syriens (etwa Nordsyrien/Rojava) bereitzuhalten, das zur allfälligen Rettung oder Rückführung isolierten Personals aus Syrien (beispielsweise Piloten der internationalen Koalition, die auf syrischem Hoheitsgebiet notlanden oder mit dem Fallschirm abspringen müssen), eingesetzt werden soll, und inwiefern ist gegenwärtig oder war in den letzten Monaten tatsächlich Material oder Personal der Bundeswehr in Syrien selbst aufhältig (bitte ggf. angeben, zu welchen Einheiten die Soldaten gehören)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 10. November 2016

Für die eingesetzten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich aus dem Mandatsauftrag zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation des sog. Islamischen Staats auch Führungs-, Verbindungs-, Schutz- und Unterstützungsaufgaben zur Rettung und Rückführung isolierten Personals. Die dazu einzusetzenden Fähigkeiten werden im Mandat benannt.

Seit Beginn des Einsatzes befanden und befinden sich weder Material noch Angehörige der Bundeswehr zur Rettung und Rückführung isolierten Personals in Syrien.

65. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Bis wann plant die Bundesregierung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) ein Bearbeitungsregister für ein verbessertes anonymisiertes Meldewesen und Bearbeitungscontrolling bei Wehrdienstbeschädigungen einzuführen, um die Erfassung von einzelnen Krankheitsbildern zu ermöglichen, und welche konkreten Schritte hat sie diesbezüglich bereits unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 15. November 2016

Das BAPersBw hat mit der Umsetzung eines Bearbeitungscontrollings bereits begonnen. Eine IT-gestützte Auswertung wird in nächster Zeit noch nicht möglich sein, es wird jedoch geprüft, inwieweit diese mittel- oder langfristig implementiert werden kann. Bis dahin erfolgt mit entsprechendem personellem Aufwand eine manuelle Erfassung. Insoweit werden erste belastbare Auswertungen zum Ende des ersten Quartals 2017 möglich sein.

Die Erfassung einzelner Krankheitsbilder ist für ein Bearbeitungscontrolling nicht erforderlich und somit auch nicht vorgesehen. Ziel ist vielmehr die Ermittlung der Bearbeitungsdauer jedes einzelnen Antrags; insoweit erfolgt eine gesonderte Erfassung der Bearbeitungszeit für die Sachverhaltsermittlung einerseits und für die versorgungsmedizinische Begutachtung andererseits, um bei Engpässen gezielt Maßnahmen ergreifen zu können. Lediglich die sogenannten Radarfälle sowie die Verfahren aus dem psychischen Formenkreis, hier insbesondere im Zusammenhang mit einer besonderen Auslandsverwendung, werden gesondert registriert, weil diese Verfahren im besonderen Fokus stehen.

66. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse über Angriffe von Seeungeheuern (vgl. Pressemitteilung von ScottishPower vom 19. Oktober 2016) auf deutsche U-Boote, die zu erheblichen Schäden an den U-Booten, wenn nicht gar zu deren Untergang, führten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 16. November 2016

Nach den vorgenommenen Recherchen im Bundesarchiv-Militärarchiv war der Verlust des in der angegebenen Referenz der Frage in Rede stehenden U-Boots „UB 85“ auf einen Wassereinbruch durch die undichte Einstiegsluke am Turm, das sog. Turmluk, zurückzuführen. Aufgrund der Manövrierunfähigkeit nach dem Wassereinbruch versenkte die Mannschaft das Boot selbst, um es nicht der herannahenden britischen Marine übergeben zu müssen.

Die Bundesregierung verfügt darüber hinaus über keine belastbaren Erkenntnisse, die belegen könnten, dass es Verluste oder erhebliche Beschädigungen von Unterseebooten der deutschen Marine gab, die auf Angriffe von sog. Seeungeheuern zurückzuführen waren oder sind.

67. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen, insbesondere Jugendliche ab 16 Jahren, wurden vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Anwerbung angeschrieben, und inwiefern sieht die Bundesregierung Probleme bei der persönlichen Ansprache von Jugendlichen durch diese Art der postalischen Werbebriefe zum Dienst in der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 11. November 2016

Nach § 58c des Soldatengesetzes werden von den Meldebehörden die Adressdaten der im nächsten Jahr volljährig werdenden deutschen Staatsbürger an das Bundesamt für das Personalmanagement übermittelt. Das Geburtsdatum wird hierbei nicht übermittelt. Es ist der Bundeswehr daher nicht bekannt, wie viele der angeschriebenen Bürger zum Zeitpunkt des tatsächlichen Versandes der Informationsschreiben 16, 17 oder 18 Jahre alt sind.

Die Information der angeschriebenen Bürger nach § 58c des Soldatengesetzes folgt den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 87a des Grundgesetzes und der erklärten Absicht des Gesetzgebers zur umfassenden Information.

68. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)

Welche Ergebnisse liegen dem Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Prognose der Zulassbarkeit der Drohne MQ-4C TRITON aus einer in diesem Zusammenhang an die Firma IABG in Auftrag gegebenen Studie vor (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 39 des Abgeordneten Andrej Hunko, Plenarprotokoll 18/195), und wann soll im nächsten Schritt die Festlegung des Musterprüfverfahrens und der spezifischen flugbetrieblichen Regelungen erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 11. November 2016

Die Firma IABG hat das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) bei der Auswertung von Zulassungsdokumenten der US NAVY zum MQ-4C TRITON unterstützt. Untersuchungsgegenstand war insbesondere, inwiefern eine vereinfachte Musterprüfung für den MQ-4C TRITON durchgeführt werden kann. Hierzu war ein Vergleich zwischen dem vorläufigen Musterprüfprogramm des LufABw und den von der US NAVY angewendeten Zulassungsanforderungen vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieses Vergleichs, z. B. für das Einzelkriterium „Air Vehicle Aerodynamics and Performance“ wurden für den vorläufigen Musterprüfbericht des Luftfahrtamtes der Bundeswehr genutzt.

Das Musterprüfverfahren, das zwischen der US NAVY und dem LufABw für den MQ-4C TRITON Anwendung finden soll, ist mit der US NAVY abgestimmt. Infolge einer möglichen Auswahlentscheidung für den MQ-4C TRITON wäre es vertraglich zu vereinbaren.

Erst auf Grundlage der darauf aufbauenden, später durchzuführenden Musterprüfung würden flugbetriebliche Regelungen festgelegt werden.

69. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse hat der Bericht erbracht, den die Oberstärztin Dr. Nolte laut einer Ankündigung von MDg Franz Christian Müller (BMVg, UAL PIII) in der 64. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. April 2016 bis zur Mitte des Jahres 2016 vorlegen wollte, um Antworten zu geben auf die Fragen, weshalb der Anteil der Soldatinnen insgesamt noch unter der Zielmarke von 15 Prozent liegt, und weshalb es bisher so wenige weibliche Sanitätsoffiziere in Führungspositionen gibt (ich bitte um Übersendung des Berichts)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 14. November 2016

Es ist herausgehobenes und wiederholt erklärtes Ziel, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Karriereoptionen sicherzustellen und chancengerechte Entwicklungsmöglichkeiten für alle Bediensteten zu eröffnen.

Der militärische Personalbestand beträgt zum Stichtag 31. Oktober 2016 insgesamt 19 975 Soldatinnen (11,30 Prozent) und 156 777 Soldaten.

Dabei macht die Integration von Soldatinnen in die Bundeswehr nach der vollständigen Öffnung der Streitkräfte für Frauen unverändert Fortschritte und hat bis zum heutigen Tag zu einer stetigen Erhöhung der Anzahl an Soldatinnen, bei gleichzeitiger deutlicher Reduzierung des Gesamtumfanges der Bundeswehr, geführt.

Bei Öffnung aller Laufbahnen im Jahr 2001 waren lediglich rund 4 700 Soldatinnen in den Streitkräften eingesetzt (1,5 Prozent), während sich mittlerweile der Frauenanteil fast verachtfacht hat (11,30 Prozent). Die prozentuale Angabe von 15 Prozent in den Laufbahnen außerhalb des Sanitätsdienstes gibt keine zu erreichende Zielquote für Soldatinnen in der Bundeswehr vor. Vielmehr sind Soldatinnen bis zur Beendigung ihrer Unterrepräsentanz bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt zu fördern. Dieses wird konsequent verfolgt. Eine tatsächliche Beseitigung der Unterrepräsentanz ist erst dann erreicht, wenn annähernd so viele Soldatinnen wie Soldaten Dienst in der Bundeswehr leis-

ten. Die Festlegung auf 15 Prozent in den Laufbahnen außerhalb des Sanitätsdienstes ist ein Zwischenziel und bleibt gleichwohl eine Herausforderung.

Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern in militärischen Führungspositionen wurde erkannt. Insbesondere im Sanitätsdienst erfolgt derzeit die konkrete Ansprache möglicher Kandidatinnen durch die Personalführung, um den Anteil von Antragstellerinnen für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin zu erhöhen. Dies wird aktuell auch in einer Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr untersucht. Der ursprünglich für Sommer 2016 erwartete Ergebnisbericht liegt noch nicht vor, da die Projektskizze der Studie im April 2016 um Themen und Fragestellungen – auch zur Chancengerechtigkeit – ergänzt wurde. Dieser zweite Untersuchungsabschnitt wird derzeit realisiert.

Weitere interne Auswertungen bezüglich des Frauenanteils im Sanitätsdienst haben unter anderem dazu geführt, dass bereits eine Zielvereinbarung zur Erhöhung des Anteils von weiblichen Sanitätsoffizieren in höheren Führungspositionen im Juni 2015 zwischen dem Abteilungsleiter Personal im BMVg und dem Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr geschlossen wurde.

Weiterhin ist ein bundeswehrgemeinsames Mentoringprogramm implementiert, bei dem insbesondere im ersten Durchgang unter anderem 14 Soldatinnen des Sanitätsdienstes durch gezielte Begleitung wichtige Hinweise zu beruflichen Perspektiven und relevante Impulse für ihre persönliche Entwicklung erhalten.

Es wird versichert, dass die Thematik in ihrer gesamten Tragweite in vollem Umfang erkannt wurde und die beschleunigte Herstellung von Chancengerechtigkeit konsequent weiterverfolgt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

70. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit hat die Bundesregierung, über die in ihrer Stellungnahme zur Rechtssache C-148/15 geäußerte Rechtfertigung der Apothekenpreisbindung hinaus, welche mit dem sogenannten Vorsorgeprinzip begründet wurde, nach dem Mitgliedstaaten vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung schon dann ergreifen können, wenn es nicht auszuschließen ist, dass ohne die Maßnahme bestimmte nachteilige Folgen eintreten, tatsächliche Anhaltspunkte und nachvollziehbare Indizien, die belegen, dass der einheitliche Abgabepreis für Arzneimittel ein geeignetes Mittel ist, ruinösem Preis- und Verdrängungswettbewerb im Apothekenmarkt entgegenzuwirken, und insbesondere ein wirksames Mittel ist, die Versorgungsqualität im ländlichen Raum zu stärken?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Stroppe vom 9. November 2016

Die Bundesregierung hat mit ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 15. Juli 2015 zur Rechtssache C-148/15 umfassend dargestellt, warum die Festlegung einheitlicher Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel nach ihrer Auffassung zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen nach Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gerechtfertigt ist. Die Bundesregierung hat den Schriftsatz der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache C-148/15 vor dem Europäischen Gerichtshof dem Europabüro des Bundestages am 16. Juli 2015 entsprechend dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EuZBBG) übermittelt.

71. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Optionen, von denen die „Rheinische Post“ am 28. Oktober 2016 (www.rp-online.de/politik/deutschland/hermann-groehe-will-versandhandel-fuer-arzneien-verbieten-aid-1.6355924) berichtete, hat der Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe, im Einzelnen abgewogen, und welche Chancen und Risiken ergeben sich jeweils für diese Optionen?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Stroppe vom 9. November 2016

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2016 festgestellt, dass die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößt, soweit die

Preisbindung auf Versandapotheken mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat Anwendung findet. Für inländische Apotheken (mit und ohne Versandhandelserlaubnis) gilt die Preisbindung weiterhin. Die Bundesregierung prüft, ob und ggf. welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Insbesondere darf es infolge des Urteils nicht zu einer ungerechten Lastenverteilung zwischen ortsansässiger Apotheke und Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln kommen. Verhindert werden muss, dass eine Ungleichbehandlung dazu führt, dass Apotheken vor Ort nicht mehr konkurrenzfähig sind. Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

72. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

In welchen Bundesländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Verhandlung und Neuausrichtung der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II abgeschlossen, und welche Erhöhungen der Personalschlüssel für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sehen diese nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 10. November 2016

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 müssen von den Vereinbarungspartnern der Pflegeselbstverwaltung in den Ländern die bestehenden Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung nach § 75 SGB XI auf die fünf neuen Pflegegrade hin neu ausgerichtet werden. Dazu gehören neben den Regelungen zu den Leistungsinhalten insbesondere auch die Vorgaben zur Personalausstattung.

Nach den aktuell vorliegenden Informationen des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen ist die vertrags- und vergütungsrechtliche Umsetzung dieser Aufgabe auf einem guten Weg: Die Verantwortlichen in Bund und Ländern sind flächendeckend in intensiven Verhandlungen, um insbesondere die Rahmenverträge auf die neue Rechtslage umzustellen. Oftmals ist es dabei auch gelungen, bessere Personalschlüssel zu vereinbaren. Auf Grundlage der bereits vorliegenden Vereinbarungen können dort demnach schätzungsweise durchschnittlich zwei zusätzliche Vollzeitstellen je stationärer Pflegeeinrichtung ermöglicht werden.

Die Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung untergliedern sich dabei in die jeweiligen Versorgungsbereiche vollstationäre, teilstationäre und ambulante Pflege sowie Kurzzeitpflege. So sind in einigen Ländern Personalsteigerungen bereits Bestandteil von Ergänzungsvereinbarungen (z. B. in Berlin, Brandenburg für vollstationäre Pflege, in Hamburg für teilstationäre Pflege), für weitere Länder werden ebenfalls Verbesserungen berichtet (vollstationäre Pflege in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt). Zudem konnten auch kurzfristig umsetzbare Verbesserungen über die so genannten vereinfachenden Verfahrensabsprachen nach § 92c Satz 5 SGB XI erzielt werden, da über die darin vorgesehenen Zuschläge für die Pflegevergütung unmittelbar auch mehr Pflegekräfte für die neuen Pflegesatzvereinbarungen der stationären Pflegeeinrichtungen vereinbart werden konnten.

Gute Pflege setzt fortwährend eine angemessene Ausstattung der Einrichtungen mit Pflegekräften voraus. Es ist deshalb wichtig, dass die zuständigen Beteiligten der Selbstverwaltung in den Ländern bei der Festlegung der Personalschlüssel regelmäßig überprüfen, ob diese an veränderte Anforderungen angepasst werden müssen. Gute Beispiele auf Länderebene zur Verbesserung von Personalvorgaben sind deshalb auch bereits vor Beginn des Überleitungsprozesses für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff beispielsweise in Bayern, im Saarland, in Rheinland-Pfalz sowie über die Schiedsstelle in Baden-Württemberg gesetzt worden.

73. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

In welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung verbindlich geregelt, dass es im Jahr 2017 keine weitere Erhöhung der Eigenanteile durch neue Entgeltverhandlungen geben kann, und welche Bundesländer lassen nach Kenntnis der Bundesregierung die Option einrichtungsindividueller Pflegesatzverhandlungen noch im Jahr 2017 oder eine stufenweise Anhebung der Pflegesätze für 2017 ausdrücklich zu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 10. November 2016

Nach vorliegenden Informationen verfügen die neu laufenden Pflegesatzvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2017 auf Grundlage der neuen fünf Pflegegrade abgeschlossen werden, weiterhin über eine vertragsindividuell vereinbarte Laufzeit. Teilweise ist diese auch Bestandteil der so genannten vereinfachenden Verfahrensabsprachen nach § 92c Satz 5 SGB XI. Innerhalb dieser Laufzeit sind keine Neuverhandlungen vorgesehen. Nach Ablauf der Laufzeit steht es den Vereinbarungspartnern (die Pflegeeinrichtung und die Kostenträger, d. h. Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe) offen, zu Neuverhandlungen aufzufordern. Nähere ausdifferenzierte Informationen hierzu liegen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen aktuell nicht vor.

Davon unabhängig sieht § 85 Absatz 7 SGB XI die Möglichkeit für die Pflegeeinrichtungen vor, bei wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung des Pflegesatzes zugrunde lagen, auch für den laufenden Pflegesatzzeitraum Neuverhandlungen der Pflegesätze zu verlangen. Dies gilt laut Gesetz ausdrücklich auch bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

74. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis zu welcher Höhe ist die Bundesregierung bereit, die zu erwartenden Kostensteigerungen im Rahmen der Planung für die B15 neu (durch die vom Landshuter Dialogforum angedachten Ergänzungen wie Einhausung, Verlängerung der Trasse und Mehrbelastungen für besseren Naturschutz) und der nördlichen Ortsumfahrung von Passau (hier durch die momentan angedachten massiven Eingriffe in naturschutzrelevante Gebiete, die unter anderem seitens des Passauer Stadtrats abgelehnt werden) zu tragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. November 2016

Eine Kostentragung des Bundes erfolgt für alle im Rahmen der Projektplanung ermittelten notwendigen und fachtechnisch begründeten Maßnahmen, soweit diese den Maßgaben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen.

75. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher „anderweitigen organisationsrechtlichen Regelungen“ bedarf es konkret, damit Beschäftigte von Bundesbehörden Dienstfahrräder leasen können (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10085), und weshalb beabsichtigt die Bundesregierung nicht, derartige organisationsrechtliche Regelungen einzuführen, obwohl die Bundesregierung „den Weg zu einer klimaneutralen Bundesverwaltung“ ebnen möchte (vgl. die Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/10085) und die Arbeitgeber bereits 2012 im nationalen Radverkehrsplan auffordert, „im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements nicht zuletzt die Fahrradnutzung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. November 2016

Um das Leasing von Dienstfahrrädern durch Mitarbeiter zu ermöglichen, wäre zunächst eine allgemeine Grundsatzentscheidung innerhalb der Bundesregierung erforderlich.

76. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Wie soll die Einigung der Bundesregierung mit der EU-Kommission zur Einführung einer PKW-Maut in Deutschland nach aktuellem Stand aussehen?

77. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Trifft es zu, dass die Verrechnung der PKW-Maut mit der Kfz-Steuer der Einigung mit der EU-Kommission entsprechend nicht „eins zu eins“ stattfinden soll, sondern dass die deutschen Autofahrer abhängig vom Schadstoffausstoß ihrer Kraftfahrzeuge entlastet werden sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 14. November 2016

Die Fragen 76 und 77 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gespräche mit der EU-Kommission laufen derzeit noch. Eine Einigung wird noch im November dieses Jahres erwartet.

Es bleibt dabei. Es wird keine Mehrbelastung für die inländischen Autofahrer geben.

78. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es durch die der Einigung mit der EU-Kommission entsprechenden Einführung der PKW-Maut zu finanziellen Mehrbelastungen für Autofahrerinnen und Autofahrer mit in Deutschland angemeldeten PKW kommen wird?

79. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Sollte die Bundesregierung eine Mehrbelastung nicht ausschließen können, wie viele Autofahrerinnen und Autofahrer mit in Deutschland angemeldeten PKW wären in welcher Höhe von Mehrbelastungen betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 14. November 2016

Die Fragen 78 und 79 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es bleibt dabei, dass die Einführung der Infrastrukturabgabe zu keiner Mehrbelastung inländischer Autofahrer führen wird.

80. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche kleinen Bahnhöfe und Schienenpersonennahverkehr-Haltestellen mit bis zu täglich 1 000 Reisenden im Freistaat Sachsen sollen im Rahmen des „Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP)“ in den Jahren 2016 bis 2018 barrierefrei ausgebaut werden, und plant die Bundesregierung, das Programm über 2018 hinaus zu verlängern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. November 2016

Das Programm umfasst im Freistaat Sachsen die Stationen Großröhrsdorf und Neugersdorf. Der Haushaltsgesetzgeber des Bundes hat die Verfügbarkeit der Mittel des Zukunftsinvestitionsprogramms auf den Zeitraum bis Ende 2018 begrenzt. Dies gilt auch für die Bundesmittel, die für das Teilprogramm „Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Verkehrsstationen“ eingeplant sind. Durch die Kombination aus Bundes- und Landesmitteln (jeweils 50 Prozent pro Land) ist es möglich geworden, das Programm ab 2019 bis 2020 jeweils mit Landesmitteln fortzuführen.

81. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum engagiert sich der Bund nicht für den musealen Erhalt einer Transrapid-Garnitur und setzt stattdessen auf einen Verkauf des Fahrzeugs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. November 2016

Da eine Verwendung des TR 09 in einem internationalen Magnetbahnprojekt zwischenzeitlich ausgeschlossen werden kann und der TR 09 zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt wird, wurde unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben die VEBEG GmbH mit der Veräußerung beauftragt. Dies schließt einen musealen Erhalt des TR 09 nicht aus.

82. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Zeitplan soll beim Rückbau der Transrapid-Teststrecke verfolgt werden, und bis wann soll der Rückbau vollständig abgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. November 2016

Die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH ist in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Transrapid-Versuchsanlage Emsland zu deren Rückbau verpflichtet. Als Vorhabenträgerin obliegt ihr auch die zeitliche und inhaltliche Planung der Rückbaumaßnahmen. Sie trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

83. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe werden gegebenenfalls im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (DB Netz AG, DB Station&Sevice AG, DB Energie GmbH) Mittel für Digitalfunkgebäudeanlagen für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS – Digitalfunkgebäudeanlagen) vorgesehen, und wann wird mit Blick auf eine schnellstmögliche Umrüstung der als besonders dringlich eingestuften 16 Bahnhöfe der Abstimmungsprozess dazu zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium des Innern, der Deutschen Bahn AG sowie der Bundespolizei nach Einschätzung der Bundesregierung abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. November 2016

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9721 verwiesen.

84. Abgeordnete
Andrea Wicklein
(SPD)

Inwiefern wurde bei der im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB) eingestuften Erweiterung der A10 AD Werder – AD Havelland auf sechs Fahrstreifen kostenmäßig berücksichtigt, dass im Teilprojekt 1 A10 AD Werder – AS Spandau bereits ein Planfeststellungsverfahren aus den Jahren 2003/04 vorliegt, und wie hoch sind in diesem Zusammenhang die jeweiligen Planungskosten für die Teilprojekte 1 und 2?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 15. November 2016

Es wurde das Hauptprojekt A10, AD Werder – AD Havelland (A10-G10-BB) bewertet und beurteilt. In dem über das Projektinformationssystem (PRINS) abrufbaren Projektdossier sind für das Hauptprojekt unter Nummer „1.7 Nutzen-Kosten-Analyse (Modul A)“ Planungskosten in Höhe von 19,28 Mio. Euro ausgewiesen.

85. Abgeordnete
Andrea Wicklein
(SPD)

Mit welchen Planungskosten wird jeweils für die beiden Teilprojekte 1 A10 AD Werder – AS Spandau und 2 A10 AS Spandau – AD Havelland gerechnet, und wäre angesichts der Planungsreife des Teilprojekts 1 ein Vorziehen bzw. eine Herausstufung in den Vordringlichen Bedarf angezeigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 15. November 2016

Da das Hauptprojekt bewertet wurde, sind im Dossier keine nach Teilprojekten differenzierten Planungskosten dargestellt.

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 (Stand Kabinettbeschluss vom 3. August 2016) enthält das Hauptprojekt im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*).

Die im Projektdossier ausgewiesene (Prognose-)Verkehrsbelastung im Planfall 2030 begründet keine vordringliche Einstufung des sechsstreifigen A10-Ausbaus. Dies gilt auch für angesprochene Teilstrecken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

86. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Welche Unternehmen, Verbände oder sonstigen Einrichtungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit jeweils wie vielen Personen Mitglied des DIN-Ausschusses 4108 (Gebäudedämmung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. November 2016

Die Normenreihe der DIN 4108 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden wird in verschiedenen Gremien bearbeitet. Die beigefügte Liste führt die aktuell gültigen Publikationen der Reihe und das jeweilige zuständige Gremium auf. In einigen dieser Gremien ist die Bundesregierung durch Experten fachlich vertreten. Ein vollumfängliches systematisches Verzeichnis mit Angaben zu den Mitgliedern liegt der Bundesregierung nicht vor und wird von ihr auch nicht geführt.

Dokument-nummer	**Titel der DIN-Norm bzw. DIN-SPEC**	**Gremium** (Deutscher Hauptträger)	**Titel des Gremiums** (Deutscher Hauptträger)
DIN 4108-2	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	NA 005-56-91 AA	Wärmetransport (SpA zu CEN/TC 89 (teilweise), CEN/TC 89/WG 12 (teilweise), ISO/TC 163 (teilweise), ISO/TC 163/SC 2/WG 9 (ohne transparente Bauteile))
DIN 4108-3	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	NA 005-56-99 AA	Feuchte (SpA zu CEN/TC 89/WG 10, ISO/TC 163/SC 1/WG 8)
DIN 4108-4	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	NA 005-56-92 AA	Kennwerte und Anforderungs-bedingungen (SpA zu CEN/TC 89/WG 12 (teilweise), ISO/TC 163/SC 1/WG 10)
DIN V 4108-6	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 6: Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs	NA 005-12-01 GA (NA 041-05-01 AA Mitträger)	Gemeinschaftsarbeitsausschuss NABau/FNL/NHRS: Energetische Bewertung von Gebäuden (SpA CEN/TC 371, CEN/TC 371/WG 1, ISO/TC 163/WG 3, ISO/TC 163/WG 4 und ISO/TC 163/SC 2/WG 15)
DIN 4108-7	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden – Anforderungen, Planungs- und Ausführungs-empfehlungen sowie -beispiele	NA 005-56-93 AA	Luftdichtheit (SpA zu ISO/TC 163/SC 1/WG 10)
DIN 4108-10	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	NA 005-56-92 AA	Kennwerte und Anforderungsbedingungen (SpA zu CEN/TC 89/WG 12 (teilweise), ISO/TC 163/SC 1/WG 10)
DIN 4108-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 11: Mindestanforderungen an die Dauerhaftigkeit von Klebeverbindungen mit Klebebändern und Klebemassen zur Herstellung von luftdichten Schichten	NA 005-56-93 AA (NA 062-10 FBR – Mitträger)	Luftdichtheit (SpA zu ISO/TC 163/SC 1/WG 10)

DIN 4108 Beiblatt 2	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Wärmebrücken – Planungs- und Ausführungsbeispiele	NA 005-56-91 AA	Wärmetransport (SpA zu CEN/TC 89 (teilweise), CEN/TC 89/WG 12 (teilweise), ISO/TC 163 (teilweise), ISO/TC 163/SC 2/WG 9 (ohne transparente Bauteile))
DIN-Fachbericht 4108-8	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 8: Vermeidung von Schimmelwachstum in Wohngebäuden	NA 005-56-91 AA	Wärmetransport (SpA zu CEN/TC 89 (teilweise), CEN/TC 89/WG 12 (teilweise), ISO/TC 163 (teilweise), ISO/TC 163/SC 2/WG 9 (ohne transparente Bauteile))

87. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Tonnen CO_2-Äquivalente könnten nach Kenntnis der Bundesregierung durch eine stärkere Nutzung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft für den Wohnungsbau im Vergleich zu Bauten aus Stahl oder Beton eingespart werden, und welches Potenzial für Holzbauten mit Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft sieht die Bundesregierung für Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. November 2016

Der Baustoff Holz ist, wenn er aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt, ein wichtiger Beitrag zum aktiven Klimaschutz.

Welche Potenziale der alternative Einsatz von Holz im Baubereich auf die Treibhausgasbilanz auf Basis der hierfür mittlerweile geltenden internationalen Vorgaben haben kann, wird noch bis Ende dieses Jahres in einem Waldklimafondsprojekt mit dem Titel „Treibhausgasbilanzierung von Holzgebäuden: Umsetzung neuer Anforderungen an Ökobilanzen und Ermittlung empirischer Substitutionsfaktoren“ (Akronym: THG-Holzbau, FKZ 28W-B-3-054-01/02/03/04) untersucht. Die Ergebnisse sollen am 6. Dezember 2016 im Rahmen eines Symposiums in München vorgestellt werden. Die in dem Projekt ermittelten Substitutionspotenziale basieren auf den von der deutschen Baustoffindustrie in der BMUB-Datenbank ÖKOBAUDAT bereitgestellten Umweltkenndaten.

Neben der erstmaligen Berechnung der Treibhausgasbilanz real existierender Holzgebäude und ihrer Alternativen aus konventionellen Baustoffen auf Basis der seit 2012 geltenden europäischen Normen aus dem Bereich des nachhaltigen Bauens sollen in dem Projekt auch mögliche Auswirkungen eines sich ändernden Holzbauanteils im Bausektor ermittelt werden. Hierfür wird neben der Statistik zu den Baufertigstellungen von Wohngebäuden (Neubau) nach überwiegend verwendetem Baustoff u. a. die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) herausgegebene Wohnungsmarktprognose 2030 herangezogen.

Zwar kommen zahlreiche bisherige wissenschaftliche Arbeiten zur Abschätzung des stofflichen Substitutionspotenzials von Holz zu dem Schluss, dass die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs in Gebäuden mit deutlichen Vorteilen in Bezug auf ihre THG-Bilanz verbunden ist, doch basieren alle bis dato erschienenen Untersuchungen auf unterschiedlichen Systemgrenzen, Datengrundlagen, Berechnungsvorschriften und funktionellen Einheiten.

Nur auf der erst seit kurz vor dem Beginn des o. g. Waldklimafonds-Projektes vorliegenden Datenbasis in der ÖKOBAUDAT können auch die Effekte einer möglichen Verschiebung von Marktanteilen von Wohngebäuden aus unterschiedlichen Baustoffen auf die Treibhausgasbilanz abgesichert quantifiziert und darauf aufbauend eine Analyse möglicher Potenziale für Holzbauten in Deutschland fundiert durchgeführt werden.

88. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Atombereich gegen Bund, Länder oder abstrakt anhängig (bitte Übersicht in Fortschreibung zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 18/9476 erstellen), und für wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dort anhängigen Normenkontrollverfahren zum Kernbrennstoffsteuergesetz (siehe o. g. Drucksache)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. November 2016

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im anhängigen konkreten Normenkontrollverfahren zum Kernbrennstoffsteuergesetz ergehen wird.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich der Klagen, die von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen im Atombereich erhoben wurden:

1. Laufende Verfahren, an denen der Bund beteiligt ist:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
Insgesamt neun Verfassungsbeschwerdeverfahren	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	Energieversorgungsunternehmen	Kein Streitwert	Ende 2011 bis Mitte 2012	Mündliche Verhandlung hat am 15./16. März 2016 stattgefunden. Urteilsverkündung für den 6. Dezember 2016 anberaumt.
Klage beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutz-streitigkeiten (ICSID)	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und Kernbrennstoffsteuergesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	4,5 Mrd. Euro	Mai 2012	Mündliche Verhandlung hat vom 10. bis 21. Oktober 2016 stattgefunden. Urteilsverkündung voraussichtlich Juni/Juli 2017.
BVerwG	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5 000 Euro	26. September 2012	Revisionsverfahren
BVerwG	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch das Bundeskanzleramt	5 000 Euro	10. Oktober 2012	Klägerin hat auf die Revisionsbegründung des Bundes erwidert.

LG Essen	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Mio. Euro	15. September 2014	Zweiter Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme für den 9. März 2017 anberaumt.
OLG Celle	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.
OLG Köln	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Termin zur mündlichen Verhandlung für den 1. Juni 2017 anberaumt.

Zu finanzgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Kernbrennstoffsteuergesetzes: Die Nennung der Anhängigkeit konkreter gerichtlicher Verfahren impliziert, dass ein Steuerstreit existiert und deshalb eine Steuerschuld gegeben sein muss. Die Tatsache, dass hinsichtlich bestimmter Beteiligter eine Steuerschuld besteht, unterliegt dem strafbewehrten Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung und darf von der Bundesregierung deshalb nicht offenbart werden. Eckdaten der einzelnen Verfahren dürfen deshalb nur weitergegeben werden, wenn es hierbei um Verhältnisse der Verwaltung selbst geht oder wenn die Verhältnisse offenkundig sind.

Unter diesen Prämissen kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass die auf Bundesseite prozessbeteiligten Behörden die Hauptzollämter Augsburg, Karlsruhe, Hamburg-Stadt, Hannover sowie Osnabrück sind; hierzu sind gerichtliche Verfahren bei den Finanzgerichten Baden-Württemberg, München und Hamburg anhängig. Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens hat der Europäische Gerichtshof am 4. Juni 2015 festgestellt, dass das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt.

Darüber hinaus ist – wie bereits eingangs erwähnt – im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

2. Verfahren auf Landesebene:

Baden-Württemberg:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OLG Köln (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnung der einstweiligen Betriebseinstellungen (Neckarwestheim I und Philippsburg I)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Termin zur mündlichen Verhandlung für den 1. Juni 2017 anberaumt.

Bayern:

Verfahren	**Verfahrensgegenstand**	**Verfahrensparteien**	**Streitwert**	**Beginn des Verfahrens**	**Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte**
OLG Celle (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.
VGH München	Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Abs. 2a Atomgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern			Schriftsatz der Klägerin zur Fortführung des Verfahrens beim VGH München eingegangen; Mitteilung durch den VGH München über die Fortführung des Verfahrens steht aus.

Hessen:

Verfahren / Gericht	Verfahrens-gegenstand	Verfahrens-parteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrens-stand + weitere Schritte
BVerwG (Revisions-verfahren)	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungs-unternehmen vs. Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5.700 Euro	Revision durch Klägerin am 10. Juni 2016 eingelegt	Schriftsatzwechsel
LG Essen (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Mio. Euro	25. August 2014	Zweiter Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme für den 9. März 2017 anberaumt.
VGH Kassel	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen	Vorläufiger Streitwert: 10 Mio. Euro		Mitteilung durch den VGH Kassel, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.

Niedersachsen:

Verfahren / Gericht	Verfahrens-gegenstand	Verfahrens-parteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrens-stand + weitere Schritte
OVG Lüne-burg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Ver-pflichtung zur Unter-bringung der aus der Wie-deraufarbei-tung zurück-kehrenden Castoren in Standortzwi-schenlagern nicht besteht	Energiever-sorgungsun-ternehmen vs. Land Niedersachen	30 Mio. Euro	6. Oktober 2014	derzeit: Schrift-satzaustausch der Beteiligten; Ruhen des Ver-fahrens aufge-hoben
OVG Lüne-burg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Ver-pflichtung zur Unter-bringung der aus der Wie-deraufarbei-tung zurück-kehrenden Castoren in Standortzwi-schenlagern nicht besteht	Energiever-sorgungs-unternehmen vs. Land Niedersachen	20 Mio. Euro	15.Oktober 2014	derzeit: Schrift-satzaustausch der Beteiligten; Ruhen des Ver-fahrens aufge-hoben

OLG Celle (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.

Rheinland-Pfalz:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (seit 18. Mai 2018: Ministerium für Umwelt, Energie, Er-		17. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das der Klage teilweise stattgegeben hat. Beide Seiten haben Berufung eingelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rhein-

		nährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz)			land-Pfalz (MWKEL) hat die Berufung begründet. Die Gegenseite hat ebenfalls ihre Berufung begründet. Die Erwiderung des zwischenzeitlich zuständigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz erfolgte am 23. Mai 2016. Zwischenzeitlich haben die Klägerin und der Beklagte nochmal jeweils einen Schriftsatz dem Gericht zugeleitet. Der Zeitpunkt für eine mündliche Verhandlung ist noch nicht absehbar.
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgeset-	Energieversorgungsunternehmen vs. Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäi-		14. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das die Klage insgesamt abgewiesen hat. Die Klägerin hat Berufung einge-

	zes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	schen Union			legt, die sie zwischenzeitlich begründet hat. Die Landesvertretung hat am 23. Mai 2016 erwidert. Zwischenzeitlich haben die Klägerin und der Beklagte nochmal jeweils einen Schriftsatz dem Gericht zugeleitet. Der Zeitpunkt für eine mündliche Verhandlung ist noch nicht absehbar.

Schleswig-Holstein:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VG Schleswig	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach IZG-SH im Zusammenhang mit dem Atommoratorium und dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	juristische Person vs. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	5 000 Euro	3. Mai 2013	derzeit: in-camera-Verfahren gemäß § 99 VwGO

OVG Schleswig (1. Instanz)	Anfechtung atomrechtlicher Auflagen	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Festsetzung ausstehend	25. Januar 1999	derzeit: Ruhen des Verfahrens durch OVG Schleswig angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	15. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.

89. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Unter welchen Voraussetzungen kann die Brandenburger Elbtalaue als Teil des so genannten Grünen Bandes unter die Schutzgebietskategorie Nationales Naturmonument gestellt werden, und welche zusätzlichen Einschränkungen wären damit für die Landnutzung verbunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. November 2016

Die Erklärung zum Nationalen Naturmonument ist in § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Die Zuständigkeit für eine eventuelle Erklärung der Brandenburger Elbtalaue als Nationales Naturmonument liegt beim Land Brandenburg. Etwaige Regelungen für die Landnutzung wären in dieser Erklärung durch das Land Brandenburg zu treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

90. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Staatsdarlehen seit dem 20. BAföG-Bericht der Bundesregierung weiterentwickelt haben (bitte tabellarisch und analog zur Bundesdrucksache 18/460, Kapitel II.2.4 darstellen und die Übersicht 22 für die Jahre 2012 bis 2015 (bzw. wenn schon möglich bis zum ersten Halbjahr 2016) fortschreiben inklusive einer Auflistung der Anzahl der Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung, der Summe der erwarteten Einnahmen pro Jahr, die aufgrund von Freistellungen wegen geringen Einkommens ausfallen, und der Erlassbeträge)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. November 2016

Die Bundesregierung berichtet über die Entwicklung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährten Staatsdarlehen in den Berichten nach § 35 BAföG gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Rahmen der ihr danach obliegenden Berichtspflicht. Der Vorlagetermin für den nächsten Bericht wurde durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz auf das Jahr 2017 festgelegt.

Eine Aktualisierung der in Übersicht 22 des 20. Berichts nach § 35 BAföG enthaltenen Freistellungszahlen für die Jahre 2012 bis 2015 ist in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 18/10313 zusammengestellt und erläutert.

Die Fallzahlen zu Nachlässen wegen vorzeitiger Rückzahlungen wurden in die nachfolgende Tabelle aufgenommen. Die Tabelle ergänzt die schon in der Übersicht 22 des 20. Berichts nach § 35 BAföG enthaltenen Daten für 2012 für den Zeitraum 2013 bis 2015.

Fallzahlen für	2012	2013	2014	2015
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	121.768	130.676	132.107	135.665
Teilerlasse wegen vorzeitiger Abschlüsse	4.266	4.824	5.131	5.072
Leistungsabhängiger Teilerlass	13.883	14.596	15.606	14.843
Teilerlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	75.783	90.674	93.094	89.892
Teilerlass infolge Deckelung (§ 17 Abs. 2 BAföG)	179	398	484	478

Bezüglich der erbetenen Bezifferung und kalenderjahresbezogenen Aufschlüsselung der aufgrund von Freistellungen entgangenen hypothetischen Einnahmen sowie zur Frage nach Erlassbeträgen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 18/10313 verwiesen.

91. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Staatsdarlehen seit dem 20. BAföG-Bericht der Bundesregierung weiterentwickelt haben (bitte tabellarisch und analog zur Bundesdrucksache 18/460, Kapitel II.2.4 darstellen und die Übersicht 23 für die Jahre 2012 bis 2015 (bzw. wenn schon möglich bis zum ersten Halbjahr 2016) fortschreiben inklusive einer Auflistung der Anzahl der Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung, der Summe der erwarteten Einnahmen pro Jahr, die aufgrund von Freistellungen wegen geringen Einkommens ausfallen, und der Erlassbeträge)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. November 2016

Die Bundesregierung berichtet über die Entwicklung der nach dem BAföG gewährten Staatsdarlehen in den Berichten nach § 35 BAföG gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Rahmen der ihr danach obliegenden Berichtspflicht. Der Vorlagetermin für den nächsten Bericht wurde durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz auf das Jahr 2017 festgelegt.

Die erbetene Zusammenstellung der Daten auch für die Jahre 2013 bis 2015 neben den in Übersicht 23 des 20. Berichts nach § 35 BAföG bereits enthaltenen Daten für 2012 gibt die nachfolgende Tabelle wieder.

Zum Verwaltungskostenanteil, bezüglich der erbetenen Bezifferung und kalenderjahresbezogenen Aufschlüsselung der aufgrund von Freistellungen entgangenen hypothetischen Einnahmen sowie zur Frage nach Erlassbeträgen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 18/10313 verwiesen.

Soweit weitere Daten innerhalb der für die Beantwortung schriftlicher Fragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages geltenden Fristen nicht vorliegen, ist dies in der Tabelle mit „kein Wert“ ausgewiesen.

Entwicklung der Darlehensrückflüsse (in 1.000 Euro)				
	2012	2013	2014	2015
Tilgung	498.520 (324.038)[1)]	535.218 (347.492)	562.296 (365.492)	584.815[2)]
Zinsen	4.939 (3.210)	5.679 (3.691)	6.075 (3.948)	6.297
Gesamteinnahmen	503.459 (327.248)	540.897 (351.5832)	568.371 (369.441)	591.112
Davon Vorzeitige Rückzahlung	268.925 (174.801)	302.557 (196.662)	323.844 (210.498)	329.315
Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren	885	1.082	1.137	kein Wert
Mahnkosten	280	kein Wert	kein Wert	kein Wert

[1)] Bundesanteil in Klammern

[2)] Bundesanteil 100 % infolge Änderung des § 56 BAföG mit 25. BAföGÄndG

92. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang wurde das „elektronische BAföG“ bislang von Studierenden in Anspruch genommen, und wie sollen die Presseberichten zufolge aufgetretenen Probleme behoben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. November 2016

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Grundgesetzes im Wege der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder ausgeführt. Seit dem 1. August 2016 sind die Länder gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 BAföG verpflichtet, die elektronische Antragstellung zu ermöglichen und haben zu diesem Zweck die entsprechenden Landesportale freigeschaltet. Der Vollzug des BAföG und damit auch die Verpflichtung, die elektronische Antragstellung zur Verfügung zu stellen, fallen nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Derzeit liegen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) noch keine belastbaren Antragszahlen vor. Eine Abfrage der Antragszahlen hat das BMBF für das Jahresende 2016 vorgesehen. Aktuell verzeichnen die Studierendenwerke aufgrund des beginnenden Wintersemesters turnusmäßig den stärksten Antragseingang. Belastbare Informationen zu den Zahlen können erst durch die Länder vorgelegt werden, wenn die Studierendenwerke die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet haben und entsprechendes Zahlenmaterial an die Länder melden.

Zu möglichen nicht näher spezifizierten „Problemen“, die in der Frage angesprochen werden, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

93. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der konkreten Atomforschungsschwerpunkte im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Joint Research Centre (JRC) in Karlsruhe (s. „EU bündelt Atomforschung“ in Badische Neueste Nachrichten vom 9. September 2016), und welche Fördermittelbeträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung für das Jahr 2017 jeweils bisher vorgesehen (bitte möglichst detailliert nach Forschungsschwerpunkten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 11. November 2016

Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre = JRC) ist der wissenschaftliche Dienst der Europäischen Kommission. Das JRC unterhält insgesamt sieben Forschungsinstitute in fünf Ländern und unterstützt mit seiner Forschung und seinem technischen Knowhow Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene, die überwiegend nicht im nuklearen Bereich liegen. Die operationelle Zuständigkeit für die interne Organisation der einzelnen Einrichtungen der Europäischen Kommission und damit auch des JRC liegt bei der Europäischen Kommission selbst.

Im Zuge der Neuorganisation des JRC im Juli 2016 wurde das Nuklearforschungsprogramm des JRC in einem Direktorat für nukleare Sicherheit und Sicherung zusammengefasst, das die Aktivitäten der einzelnen Standorte nun zentral steuert. Diese Umstrukturierung betrifft einzig die Optimierung der internen Arbeitsprozesse des JRC.

Bezogen auf das Institut für Transurane (ITU) des JRC in Karlsruhe bedeutet dies Folgendes: Neben den Standorten in Ispra (Italien), Petten (Niederlande) und Geel (Belgien) wird in Karlsruhe weiterhin Forschung zur nuklearen Sicherheit und zur Sicherung von Kernmaterialien betrieben, um den Verpflichtungen aus dem EURATOM-Vertrag nachzukommen. Zusätzlich ist in Karlsruhe eine unterstützende Abteilung für Strahlenschutz angesiedelt.

Die Aufteilung der Nuklearforschungsaktivitäten auf diese Standorte hat sich seit dem letzten EURATOM-Arbeitsprogramm (2007 bis 2013) nicht verändert: Die Koordinierung der EURATOM-Aktivitäten des JRC erfolgt durch eine gesonderte Einheit in Brüssel.

Nach Kenntnis der Bundesregierung teilt sich das Budget des JRC wie folgt auf: Im Rahmen des EURATOM-Arbeitsprogramms wurden dem JRC seitens der Europäischen Kommission für die Wahrnehmung seiner nuklearen (Forschungs-)Aufgaben für 2014 bis 2018 Mittel in Höhe von 559 562 000 Euro zugebilligt. Daneben erhält das JRC aus Horizont 2020, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Bereich nichtnuklearer Aufgaben ein Budget in Höhe von 1,903 Mrd. Euro für die Jahre 2013 bis 2020.

94. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die in der Anpassungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund vereinbarte Umrüstung des Forschungsreaktors FRM II auf Brennstoff mit höchstens 50 Prozent Uran-235-Anreicherung bis spätestens 31. Dezember 2018 eingehalten wird (falls zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einschätzung zur Erreichung dieses Ziels möglich ist, bitte den Entscheidungszeitpunkt angeben), und falls der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, bis wann soll die Uranabreicherung nach aktueller Planung erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 16. November 2016

In der Anpassungsvereinbarung vom 22. Oktober 2010 ist festgehalten, dass sich der Bund und der Freistaat Bayern bis zum 31. Dezember 2016 darüber verständigen, ob eine Umrüstung auf Brennstoff mit höchstens 50 Prozent Uran-235-Anreicherung zum Termin 31. Dezember 2018 nach dem dann erreichten Stand von Wissenschaft und Technik möglich erscheint.

Die bei der Entwicklung von niedriger angereichertem Uranbrennstoff bisher erreichten Forschungsergebnisse werden derzeit in Abstimmung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern im Hinblick auf den Umrüstungszeitpunkt des FRM II bewertet. Angesichts der weltweiten Schwierigkeiten bei der Entwicklung von niedrig angereichertem Uranbrennstoff für Forschungsreaktoren werden dabei auch mögliche Alternativen in die Prüfung mit eingeschlossen. Die Prüfung kann aufgrund der komplexen Thematik zum 31. Dezember 2016 voraussichtlich noch nicht abgeschlossen werden. Gemeinsam mit dem Freistaat Bayern soll spätestens im Frühjahr 2017 eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

95. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über die in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 18/9970 genannten Verpflichtungsermächtigungen neue Mittel der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit an Ecuador zugesagt (bitte begründen), und aus welchem Grund wurden die für 2016 vorgesehenen Regierungsverhandlungen mit neuen Mittelzusagen i. H. v. 20 Millionen Euro auf unbestimmte Zeit verschoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 11. November 2016

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat im Jahr 2016 keine Mittel der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit an Ecuador zugesagt.

Die ursprünglich für 2016 vorgesehenen Regierungsverhandlungen, inklusive Neuzusagen an Ecuador, wurden in Reaktion auf die Absage der Ecuadorreise des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages im März 2016 auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Diskussion der parlamentarischen Ausschüsse ist nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat entschieden, die Mittel in diesem Jahr nicht zuzusagen.

96. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Von welchen EU-Mitgliedstaaten wurde das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit CARIFORUM, welches seit Ende 2008 vorläufig angewendet wird, nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht ratifiziert, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit einer Ratifizierung durch alle 28 EU-Mitgliedstaaten, so dass das Abkommen endgültig in Kraft treten kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. November 2016

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ist auf europäischer Seite neben der Europäischen Gemeinschaft (der heutigen Europäischen Union) von 27 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet worden. Die Republik Kroatien war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch nicht Mitglied der Europäischen Union.

Um in Kraft zu treten, muss das Abkommen von sämtlichen Parteien, einschließlich den 27 Signatarstaaten auf EU-Seite ratifiziert werden. Derzeit haben 21 EU-Mitgliedstaaten die Ratifikation des Abkommens notifiziert. Neben der Notfikation Deutschlands fehlen noch die Notifikationen von Luxemburg, Polen, Rumänien, Slowenien und Ungarn. Wann sämtliche Ratifikationsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen sein werden, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Berlin, den 18. November 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333